



Statistischer Bericht



Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen

2019

E I 5 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Juni 2020

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht E I 5 - j/19
Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen
2019

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Abkürzungsverzeichnis](#)
[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2018 und 2019 nach Güterabteilungen](#)
2. [Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2018 nach Güterarten](#)
 - [GP 05 - Kohle](#)
 - [GP 08 - Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse](#)
 - [GP 10 - Nahrungs- und Futtermittel](#)
 - [GP 11 - Getränke](#)
 - [GP 12 - Tabak](#)
 - [GP 13 - Textilien](#)
 - [GP 14 - Bekleidung](#)
 - [GP 15 - Leder und Lederwaren](#)
 - [GP 16 - Holz sowie Holz- und Korkwaren \(ohne Möbel\); Flecht- und Korbmacherwaren](#)
 - [GP 17 - Papier, Pappe und Waren daraus](#)
 - [GP 18 - Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger;](#)
 - [GP 19 - Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse](#)
 - [GP 20 - Chemische Erzeugnisse](#)
 - [GP 21 - Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse](#)
 - [GP 22 - Gummi- und Kunststoffwaren](#)
 - [GP 23 - Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden](#)
 - [GP 24 - Metalle](#)
 - [GP 25 - Metallerzeugnisse](#)
 - [GP 26 - Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse](#)
 - [GP 27 - Elektrische Ausrüstungen](#)
 - [GP 28 - Maschinen](#)
 - [GP 29 - Kraftwagen und Kraftwagenteile](#)
 - [GP 30 - Sonstige Fahrzeuge](#)
 - [GP 31 - Möbel](#)
 - [GP 32 - Waren a. n. g.](#)
 - [GP 33 - Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen \(einschl. Wartung\)](#)

Anlagen

1. [Musterformular](#)

[Inhalt](#)**Abkürzungen**

| | |
|--------------|---|
| a. n. g. | anderweitig nicht genannt |
| App. | Apparate |
| bitum. | bituminöse(n) |
| chem. | chemisch(e, en) |
| dtex | Dezitex |
| elektromagn. | elektromagnetische |
| elektron. | elektronische |
| Erz. | Erzeugnis(en) |
| gebr. | gebrochene(m) |
| GHT | Gewichtshundertteile |
| H. v. | Herstellung(en) von |
| i. A. E. | in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| ind. | industrieller(n) |
| Instr. | Instrumente |
| IP | Isolationsprüfung |
| Kuppl. | Kupplungen |
| Masch. | Maschinen |
| n. A. E. | nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf |
| NE | Nichteisen |
| Verb. | Verbindung(en) |
| Verw. | Verwendung |
| vorl. | vorläufig |
| zerkl. | zerkleinerten |
| zuber. | zubereitete(m, n) |
| Zuber. | Zubereitung |
| %vol. | Volumenkonzentration bei 20° |

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Produktionserhebung](#)

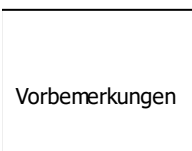
URL:

https://destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Stand: 09.04.2020

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Die Gütergliederung entspricht dem „Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“, Ausgabe 2019 (GP 2019). Dieses Güterverzeichnis trat am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzte die Ausgabe 2009 (GP 2009). Während der Übergang vom GP 89 auf das GP 95 sowie vom GP 2002 zum GP 2009 aufgrund von Anpassungen an Europäische Wirtschaftsklassifikationen von erheblichen gliederungsstrukturellen Änderungen geprägt war, entspricht das GP 2019 in seinem Aufbau im Wesentlichen der Gliederungsstruktur des GP 2009. Dadurch wurde dem Grundsatz der systematischen Kontinuität Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung des GP 2019 stand die Anpassung an die aktuelle Fassung der für eine europäische Produktionsstatistik entwickelten und in der Vergangenheit jährlich aktualisierten PRODCOM-Liste im Mittelpunkt. Das GP 2009 basierte auf der PRODCOM-Liste 2008 und wurde zur Entlastung der Wirtschaft, aber auch der Statistischen Ämter, nicht jährlich angepasst. In der Vergangenheit mussten deshalb in zunehmendem Maße Datenlieferungen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) durch Schätzungen bedient werden.

Mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) lässt sich das GP 2019 aufgrund seiner wirtschaftszweigspezifischen Ausrichtung nur in den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie und Wasserversorgung verknüpfen. Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller) und -unterkategorien (Sechssteller). Als Grundlage für die Aufbereitung werden die Daten für die Güterarten erhoben.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit – um gesperrte Tabellenfelder zu reduzieren – sind in diesem Bericht von den Meldenummern meist nur die aufgeführt, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, d. h. in der Regel mehr als zwei Betriebe vorhanden sind. Der Nachweis der Produktion in den höher aggregierten Stufen des GP 2019 erfolgt dort, wo durch die Zusammenführung von Güterarten mit unterschiedlichen Maßeinheiten eine Aussage nicht möglich/sinnvoll ist, nur wertmäßig. In diesen Fällen wurden die Tabellenfelder für die Mengenangaben mit einem x besetzt. Gleiches gilt für Meldenummern, die nur in Euro abgerechnet werden.

Gesamtproduktion

Die zum Absatz bestimmte Produktion zuzüglich der zur Weiterverarbeitung bestimmten Produktion, d. h. der gesamte Ausstoß an Erzeugnissen im Berichtszeitraum. Ein Erzeugnis rechnet dann zum Ausstoß, wenn es fertig gestellt ist. Davon abweichend werden bei Stahlbauten, Dampfkesselanlagen und ähnlichen Großerzeugnissen nicht die fertig gestellten Gesamtobjekte, sondern der Ausstoß des Betriebes im Berichtszeitraum zugrunde gelegt. Zur Gesamtproduktion des herstellenden Betriebes rechnen auch Lohnarbeiten (vom Auftraggeber gelie-

fertigtes Material wird be- oder verarbeitet), Veredlung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Installationen und Montagen.

Zum Absatz bestimmte Produktion

Verkaufsfähiger, für den Markt vorgesehener Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Zur zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch – und zwar zu ihren Herstellkosten bewertet – selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens; eigenerzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Eigenverbrauch im meldenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe; für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse. Im Allgemeinen ist die Lohnarbeit wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten. Bei der Warengruppe Textilien (Melde-Nr. 13) beziehen sich die Angaben auf die „Produktion für eigene Rechnung“. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk ermittelt. Der Wert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchsteuer sowie gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten. Rabatte sind abgezogen. Bei Vermietung selbsthergestellter Erzeugnisse (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt voraussichtlich erzielbare Erlös eingesetzt.

Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Produktionsausstoß, soweit er zur Weiterverarbeitung im meldenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen Unternehmen im Lohnauftrag bestimmt ist. Hierzu zählen auch die selbsthergestellten Erzeugnisse, die zu einem anderen Erzeugnis weiterverarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.

[Inhalt](#)**1. Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2018 und 2019 nach Güterabteilungen**

| Güter- abteilung | Bezeichnung | Betriebe | | Produktion zum Absatz bestimmt | |
|---------------------|--|----------|------|--------------------------------|------------|
| | | 2018 | 2019 | 2018 | 2019 |
| | | Anzahl | | 1 000 € | |
| 05 | Kohle | 2 | 2 | . | . |
| 08 | Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse | 79 | 76 | 215 162 | 261 290 |
| 10 | Nahrungs- u. Futtermittel | 363 | 368 | 4 556 024 | 5 867 916 |
| 11 | Getränke | 36 | 34 | 1 014 967 | 1 355 265 |
| 12 | Tabakerzeugnisse (oh. Abfälle) | 1 | 1 | . | . |
| 13 | Textilien | 120 | 117 | 868 511 | 1 073 839 |
| 14 | Bekleidung | 28 | 26 | 50 060 | 57 262 |
| 15 | Leder u. Lederwaren | 15 | 16 | . | . |
| 16 | Holz sowie Holz- u. Korkwaren (oh. Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren | 102 | 101 | 1 045 906 | 1 022 637 |
| 17 | Papier, Pappe u. Waren daraus | 70 | 68 | 1 777 129 | 2 111 825 |
| 18 | Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger | 77 | 88 | 738 900 | 935 967 |
| 19 | Kokereierzeugnisse u. Mineralöl-erzeugnisse | 2 | 2 | . | . |
| 20 | Chemische Erzeugnisse | 89 | 90 | 2 532 585 | 3 056 597 |
| 21 | Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse | 23 | 23 | 569 679 | 823 162 |
| 22 | Gummi- u. Kunststoffwaren | 214 | 215 | 2 142 999 | 2 615 373 |
| 23 | Glas u. Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine u. Erden | 243 | 239 | 1 879 485 | 2 402 605 |
| 24 | Metalle | 79 | 82 | 3 028 931 | 3 240 886 |
| 25 | Metallerzeugnisse | 729 | 762 | 5 652 540 | 7 237 675 |
| 26 | Datenverarbeitungsgeräte, elektronische u. optische Erzeugnisse | 157 | 165 | 4 310 785 | 5 229 947 |
| 27 | Elektrische Ausrüstungen | 189 | 197 | 3 048 731 | 4 453 539 |
| 28 | Maschinen | 438 | 449 | 8 110 274 | 10 306 973 |
| 29 | Kraftwagen u. Kraftwagenteile | 152 | 154 | 22 551 240 | 24 234 573 |
| 30 | Sonstige Fahrzeuge | 32 | 35 | 1 584 973 | 2 000 908 |
| 31 | Möbel | 89 | 90 | 634 382 | 801 367 |
| 32 | Waren a.n.g. | 142 | 159 | 577 147 | 753 145 |
| 33 | Reparatur, Instandhaltung u. Installation v. Masch. u. Ausrüstungen (einschl. Wartung) | 471 | 479 | 1 538 194 | 2 141 329 |

[Inhalt](#)**2. Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2019 nach Güterarten**

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 05 | Kohle | | 2 | x | . |
| 052 | Braunkohle | | 2 | x | . |
| 08 | Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse | | 76 | x | 261 290 |
| 081 | Natursteine, Kies, Sand, Ton und Kaolin | t | 71 | 32 641 252 | 244 977 |
| 0811 | Naturwerksteine und Natursteine, Kalk- und Gipssteine, Kreide und Schiefer | t | 3 | . | . |
| 0812 | Kies, Sand, Ton und Kaolin | t | 70 | . | . |
| 081211 | Natürliche Sande | t | 28 | 5 616 009 | 20 951 |
| 081212 | Feldsteine, Kies, gebrochene Natursteine für den Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau; Körnungen, Splitt und Mehl von Natursteinen | t | 61 | 26 150 222 | 178 610 |
| 081221 | Kaolin u.a. kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt | t | 5 | . | . |
| 089 | Steine und Erden a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse | | 8 | x | 16 312 |
| 0891 | Chemische und Düngemittelminerale | t | 5 | . | . |
| 089119 | Andere chemische Minerale | t | 5 | . | . |
| 0899 | Steine und Erden, a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse | | 3 | x | . |
| 10 | Nahrungs- und Futtermittel | | 368 | x | 5 867 916 |
| 101 | Fleisch und Fleischerzeugnisse | | 98 | x | 932 529 |
| 1011 | Fleisch (ohne Geflügel) | | 83 | x | . |
| 101111 | Rindfleisch, frisch oder gekühlt | kg | 78 | 16 931 072 | 105 988 |
| 101112 | Schweinefleisch, frisch oder gekühlt | kg | 80 | 79 133 492 | 259 626 |
| 101113 | Lamm- oder Schaffleisch, frisch oder gekühlt | kg | 32 | 69 851 | 776 |
| 101120 | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt | kg | 10 | 568 324 | 1 154 |
| 101139 | Anderes Fleisch u.a. genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (ohne Froschschenkel), frisch, gekühlt oder gefroren | kg | 9 | 21 851 | 324 |
| 101142 | Ganze rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden u.a. Einhufern (frisch, gesalzen usw., jedoch weder gegerbt noch zugerichtet), ,auch enthaart oder gespalten | St | 3 | . | . |
| 101150 | Schweinespeck, -schmalz, Schweinefett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen | kg | 22 | 4 765 519 | 2 953 |
| 1012 | Geflügelfleisch | kg | 8 | . | . |
| 101210 | Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt | kg | 8 | . | . |
| 1013 | Verarbeitetes Fleisch | | 94 | x | 501 777 |
| 101311 | Schweinefleisch, Teile, gesalzen, getrocknet oder geräuchert (Speck und Schinken) | kg | 68 | 3 524 153 | 29 275 |
| 101312 | Rindfleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert | kg | 9 | 25 526 | 429 |
| 101313 | Sonstiges Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (außer Schweine- und Rindfleisch); genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen | kg | 5 | . | . |
| 101314 | Würste u.ä. Erzeugnisse, Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut | kg | 85 | 53 577 880 | 299 019 |
| 101315 | Sonstiges Fleisch und Blut u.a. Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet und haltbar gemacht, außer Gerichten aus zubereitetem Fleisch und zubereiteten Schlachtnebenerzeugnissen (ohne Würste und Fertiggerichte) | kg | 83 | 35 652 276 | 172 261 |
| 102 | Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte | kg | 7 | . | . |
| 1020 | Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte | kg | 7 | . | . |
| 102024 | Fische, einschl. Fischfilets, geräuchert | kg | 4 | 578 334 | 4 922 |
| 102025 | Fisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, jedoch nicht fein zerkleinert (ohne Fertiggerichte) | kg | 6 | . | . |
| 102034 | Krebstiere, anders zubereitet oder haltbar gemacht; Weichtiere u.a. wirbellose Wassertiere sowie Meeresalgen, anders zubereitet oder haltbar gemacht | kg | 3 | . | . |
| 103 | Obst und Gemüseerzeugnisse | | 29 | x | 451 891 |
| 1031 | Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse | | 3 | x | . |
| 1032 | Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol und ohne andere Zusätze | l | 7 | . | . |
| 103211 | Tomatensaft | l | 3 | . | . |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------|------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 103212 | Orangensaft | l | 5 | . | . |
| 103213 | Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits | l | 4 | 47 582 | 58 |
| 103214 | Ananassaft | l | 3 | . | . |
| 103215 | Traubensaft (einschl. Traubenmost) | l | 4 | . | . |
| 103216 | Apfelsaft | l | 6 | 67 367 782 | 28 643 |
| 103217 | Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften | l | 4 | . | . |
| 103219 | Andere Frucht- und Gemüsesäfte | l | 5 | . | . |
| 1039 | Verarbeitetes Obst und Gemüse, a.n.g. | kg | 21 | 205 323 074 | 316 707 |
| 103917 | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht | kg | 9 | 13 937 314 | 37 549 |
| 103918 | Gemüse, Obst, Nüsse u.a. genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht | kg | 10 | 4 333 524 | 13 380 |
| 103929 | Früchte und Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht | kg | 4 | 93 322 365 | 78 845 |
| 104 | Pflanzliche und tierische Öle und Fette | t | 2 | . | . |
| 105 | Milch und Milcherzeugnisse | | 18 | x | 2 326 946 |
| 1051 | Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis) | | 15 | x | 2 326 587 |
| 105111 | Flüssige Milch, verarbeitet | 1000 l | 8 | . | . |
| 105112 | Milch und Rahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 %, weder eingedickt noch gesüßt | 1000 l | 7 | 25 080 | 43 547 |
| 105130 | Butter u.a. Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette | t | 3 | . | . |
| 105140 | Käse und Quark | t | 12 | 284 301 | 905 947 |
| 105152 | Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir u.a. fermentierte oder gesäuerte Milch oder Rahm | t | 6 | . | . |
| 105155 | Molke, auch modifiziert | t | 8 | 962 686 | 138 806 |
| 105156 | Erzeugnisse aus natürlichen Milchbestandteilen, a.n.g. | t | 4 | . | . |
| 1052 | Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis) | l | 3 | 28 737 | 360 |
| 105210 | Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis) | l | 3 | 28 737 | 360 |
| 106 | Mahl- und Schälmlenerzeugnisse; Stärke und Stärke-erzeugnisse | t | 7 | 350 407 | 120 015 |
| 1061 | Mahl- und Schälmlenerzeugnisse | t | 7 | 350 407 | 120 015 |
| 106121 | Mehl von Weizen oder Mengkorn | t | 3 | . | . |
| 106122 | Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (z.B. Roggen, Mais, Reis, Gerste, Hafer) | t | 4 | . | . |
| 106124 | Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren | t | 3 | . | . |
| 106133 | Getreidekörner, anders bearbeitet, Getreidekeime; Lebensmittelzubereitungen a. Getreide o. Getreideerzeugnissen (z.B. Cornflakes) | t | 4 | . | . |
| 106140 | Kleie u.a. Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten | t | 3 | . | . |
| 107 | Back- und Teigwaren | | 182 | x | 941 183 |
| 1071 | Backwaren (ohne Dauerbackwaren) | | 174 | x | 824 289 |
| 107111 | Frisches Brot, Brötchen u.ä., ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten (auch gefroren) | t | 168 | 255 825 | 514 229 |
| 107112 | Feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), gesüßt (auch gefroren) | EUR | 170 | x | 310 060 |
| 1072 | Dauerbackwaren | kg | 30 | . | . |
| 107211 | Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot u.ä. geröstete Waren | kg | 3 | . | . |
| 107212 | Leb- und Honigkuchen u.ä.; Kekse u.ä. Kleingebäck, gesüßt; Waffeln | kg | 27 | 16 262 030 | 52 205 |
| 108 | Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke) | | 63 | x | 571 464 |
| 1082 | Süßwaren (ohne Dauerbackwaren) | kg | 8 | 41 941 280 | 116 227 |
| 108222 | Schokolade u.a. kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Verpackungen von 2 kg und weniger (auch diätetisch) | kg | 7 | . | . |
| 108223 | Süßwaren ohne Kakaogehalt (einschl. weißer Schokolade) | kg | 3 | . | . |
| 1084 | Würzen und Soßen | | 10 | x | . |
| 108412 | Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf | kg | 9 | . | . |
| 1085 | Fertiggerichte | | 19 | x | 13 488 |
| 108511 | Fertiggerichte auf der Grundlage von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut | kg | 17 | 2 241 706 | 8 755 |
| 1089 | Sonstige Nahrungsmittel, a.n.g. | kg | 27 | 199 571 248 | 383 451 |
| 108911 | Suppen und Brühen; Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen (Fleischanteil von 20% oder weniger) | kg | 5 | 23 899 412 | 23 641 |
| 108913 | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform | kg | 5 | 11 375 573 | 279 |
| 108919 | Nahrungsmittelzubereitungen, a.n.g. | kg | 15 | 151 004 754 | 305 816 |
| 109 | Futtermittel | | 22 | x | 287 867 |
| 1091 | Futtermittel für Nutztiere | t | 11 | . | . |
| 109110 | Vormischungen für Tierfutter und zubereitete Futtermittel für Nutztiere (ohne Mehl und Pellets von Luzerne) | t | 11 | . | . |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 1092 | Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen) | t | 11 | 12 422 | 33 920 |
| 109210 | Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen) | t | 11 | 12 422 | 33 920 |
| 1099 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 3 | x | . |
| 109999 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 3 | x | . |
| 11 | Getränke | | 34 | x | 1 355 265 |
| 110 | Getränke | | 34 | x | 1 355 265 |
| 1101 | Spirituosen (ohne Alkoholsteuer) | | 4 | x | . |
| 110110 | Spirituosen (ohne Alkoholsteuer) | | 4 | x | . |
| 1103 | Apfelwein u. sonstige Fruchtweine; alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g. | l | 11 | 34 045 551 | 27 625 |
| 110310 | Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g. | l | 11 | 34 045 551 | 27 625 |
| 1104 | Wermutwein und andere aromatisierte Weine | l | 3 | . | . |
| 110410 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert | l | 3 | . | . |
| 1105 | Bier | | 15 | x | 635 392 |
| 110510 | Bier aus Malz | hl | 15 | 9 111 039 | 631 383 |
| 110520 | Treber, Schlempen und Reststoffe aus Brauereien, Brennereien | EUR | 11 | x | 4 009 |
| 1107 | Erfrischungsgetränke; natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser, abgefüllt | l | 15 | 840 486 898 | 332 445 |
| 110711 | Mineralwasser und Kohlensäurehaltiges Wasser, nicht gesüßt u.a. nicht gesüßte Wasser, abgefüllt | l | 4 | 309 033 392 | 67 397 |
| 110719 | Erfrischungsgetränke u.a. nicht alkoholhaltige Getränke | l | 15 | 531 453 506 | 265 047 |
| 12 | Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle) | | 1 | x | . |
| 120 | Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle) | | 1 | x | . |
| 13 | Textilien | | 117 | x | 1 073 839 |
| 131 | Textile Spinnstoffe und Garne | kg | 8 | 13 900 651 | 61 984 |
| 1310 | Textile Spinnstoffe und Garne | kg | 8 | 13 900 651 | 61 984 |
| 131081 | Garne aus synthetisch. oder künstl. Filamenten, gezwirnt (außer Nähgarnen, hochfesten Garnen aus Nylon o.a. Polyamiden, Polyester o. Viskose), n.A.E.; Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (außer Nähgarnen), i.A.E. | kg | 3 | 8 411 794 | 18 611 |
| 131082 | Garne aus synthetischen Spinnfasern (ohne Nähgarne) mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr | kg | 3 | 2 607 557 | 11 088 |
| 132 | Gewebe | | 14 | x | 194 871 |
| 1320 | Gewebe | | 14 | x | 194 871 |
| 132012 | Gewebe aus gekrempelter oder gekämmter Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar | | 3 | x | 3 806 |
| 132020 | Baumwollgewebe | | 8 | x | 101 394 |
| 132031 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten | | 6 | x | . |
| 132032 | Gewebe aus synthetischen Spinnfasern | | 5 | x | 2 598 |
| 133 | Textilveredlung | | 21 | x | 127 648 |
| 1330 | Textilveredlung | | 21 | x | 127 648 |
| 133012 | Bleichen von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung) | | 4 | x | 4 280 |
| 133013 | Färben von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung) | | 7 | x | 39 992 |
| 133019 | Andere Ausrüstungen von Geweben u.a. Stoffen (auch Zuschnitte; ohne Bleichen, Färben und Bedrucken) (einschl. Bekleidung) | | 13 | x | . |
| 139 | Andere Textilerzeugnisse (ohne Maschenware) | | 90 | x | 689 336 |
| 1391 | Gewirke und Gestricke | kg | 9 | 14 143 199 | 51 953 |
| 139119 | Andere Gewirke und Gestricke (Maschenmeterware), einschl. künstliches Pelzwerk und Waren daraus | kg | 9 | 14 143 199 | 51 953 |
| 1392 | Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung) | | 49 | x | 209 449 |
| 139212 | Bettwäsche | | 7 | x | . |
| 139213 | Tischwäsche | | 5 | x | . |
| 139215 | Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken) | | 8 | x | 50 396 |
| 139216 | Andere Textilwaren zur Innenausstattung, a.n.g.; Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garnen zum Herstellen von Teppichen, Tapiserien u.ä. | EUR | 5 | x | 7 506 |
| 139222 | Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Surfbretter und Landfahrzeuge; Campingausrüstungen (einschl. Luftmatratzen) | kg | 8 | 1 690 231 | 30 503 |
| 139224 | Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff | St | 6 | 796 513 | 8 653 |
| 139229 | Andere konfektionierte Textilwaren (einschließlich Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher u.ä. Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel) | | 17 | x | 68 865 |
| 1394 | Seilerwaren | kg | 3 | . | . |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 1395 | Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung) | kg | 8 | 64 121 535 | 149 882 |
| 139510 | Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung) | kg | 8 | 64 121 535 | 149 882 |
| 1396 | Technische Textilien | | 19 | x | 155 020 |
| 139614 | Gewebe, mit Leim, Kunststoff o.ä. Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder bemalt, a.n.g. | | 3 | x | 93 168 |
| 139616 | Textile Erzeugnisse für den technischen Bedarf | EUR | 8 | x | 30 119 |
| 139617 | Bänder und Gurte, Etiketten, Geflechte u.ä. Waren | kg | 8 | 1 602 823 | 31 733 |
| 1399 | Sonstige Textilwaren, a.n.g. | | 10 | x | 32 360 |
| 139912 | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive | EUR | 5 | x | 7 096 |
| 139913 | Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen | kg | 4 | . | . |
| 14 | Bekleidung | | 26 | x | 57 262 |
| 141 | Bekleidung (ohne Pelzbekleidung) | | 21 | x | 35 347 |
| 1412 | Arbeits- und Berufsbekleidung | St | 7 | . | . |
| 141211 | Kombinationen und Jacken | St | 4 | . | . |
| 141212 | Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen u.ä. Hosen), Latzhosen | St | 5 | . | . |
| 141230 | Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen | St | 5 | . | . |
| 1413 | Sonstige Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufsbekleidung) | St | 4 | . | . |
| 1414 | Wäsche | St | 11 | 984 298 | 14 182 |
| 141412 | Slips u.a. Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel u.ä. Waren, für Männer oder Knaben | St | 6 | 491 027 | 6 041 |
| 141414 | Slips u.a. Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Negligees, Hausmäntel u.ä. Waren, Unterkleider und Unterröcke, für Frauen oder Mädchen | St | 3 | . | . |
| 141430 | T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestrickten | St | 9 | 268 653 | 4 332 |
| 1419 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, a.n.g. | | 12 | x | 8 614 |
| 141912 | Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, andere Bekleidung | St | 3 | . | . |
| 141919 | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten; Teile für Bekleidung oder für Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten | | 4 | x | . |
| 141932 | Bekleidung aus Filz oder Vliesstoffen; Bekleidung aus Spinnstoffen (auch aus Gewirken oder Gestrickten), getränkt oder überzogen | St | 3 | . | . |
| 141942 | Hüte u.a. Kopfbedeckungen; Haarnetze | St | 3 | 873 718 | 4 278 |
| 143 | Bekleidung aus gewirktem oder gestricktem Stoff | | 9 | x | . |
| 1431 | Strumpfwaren | | 7 | x | 20 586 |
| 143110 | Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken u.a. Strumpfwaren (einschl. Krampfadestrümpfen), aus Gewirken und Gestrickten | | 7 | x | 20 586 |
| 1439 | Bekleidung a.n.g., aus Gewirken oder Gestrickten | St | 4 | . | . |
| 143910 | Pullover, Strickjacken, Westen u.ä. Waren (einschl. Unterziehpullis), aus Gewirken oder Gestrickten | St | 4 | . | . |
| 149 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Bekleidung aus textilen Stoffen) | EUR | 1 | x | . |
| 15 | Leder und Lederwaren | | 16 | x | . |
| 151 | Leder und Lederwaren (ohne Bekleidung und Schuhe) | | 11 | x | 24 557 |
| 1512 | Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe) | | 9 | x | . |
| 151212 | Reiseartikel, Handtaschen u.ä. Behältnisse, aus Stoffen aller Art; Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung | | 8 | x | 8 189 |
| 152 | Schuhe | | 7 | x | . |
| 1520 | Schuhe | | 7 | x | . |
| 152014 | Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ohne Sportschuhe) | Paar | 3 | . | . |
| 152040 | Schuhteile aus Leder; Einlegesohlen, Fersenstücke u.ä. herausnehmbare Waren; Gamaschen u.ä. Waren sowie Teile davon | EUR | 4 | x | . |
| 16 | Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren | | 101 | x | 1 022 637 |
| 161 | Holz, gesägt und gehobelt | | 14 | x | . |
| 1610 | Holz, gesägt und gehobelt | | 14 | x | . |
| 161011 | Holz, in der Längsrichtung gesägt o. gesäumt, gemessert o. geschält, auch keilverzinkt, mit einer Dicke v. mehr als 6 mm, aus Nadelholz | m³ | 10 | . | . |
| 161012 | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, auch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, aus Laubholz | m³ | 4 | . | . |
| 161021 | Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, Leisten und Stangen), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch keilverzinkt, aus Nadelholz | | 3 | x | . |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 162 | Holz-, Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren | | 92 | x | 731 828 |
| 1621 | Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten | | 7 | x | . |
| 1623 | Konstruktionsteile, Fertigbauteile, Ausbauelemente und Fertigteilbauten, aus Holz | | 51 | x | 251 785 |
| 162311 | Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz | St | 34 | 1 178 182 | 170 184 |
| 162319 | Andere Bautischler- und Zimmermannsarbeiten aus Holz, a.n.g. | | 24 | x | . |
| 1624 | Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, aus Holz | | 16 | x | . |
| 162411 | Flachpaletten, Boxpaletten u.a. Ladungsträger, aus Holz | St | 13 | . | . |
| 162413 | Andere Verpackungsmittel und Teile dafür, aus Holz | m³ | 9 | 42 737 | 20 670 |
| 1629 | Holzwaren a.n.g.; Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren (ohne Möbel) | | 28 | x | 118 152 |
| 162913 | Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästen für Schmuck oder Besteck, Statuetten und andere Ziergegenstände, Innenausstattungsgegenstände (ohne Möbel), aus Holz | EUR | 15 | x | 55 681 |
| 162914 | Holzrahmen f. Bilder, Fotografien, Spiegel u.ä.; and. Waren a. Holz, a.n.g. | EUR | 11 | x | . |
| 162915 | Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägebrennprodukten zusammengesprengt | t | 3 | . | . |
| 17 | Papier, Pappe und Waren daraus | | 68 | x | 2 111 825 |
| 171 | Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | | 21 | x | . |
| 1712 | Papier und Pappe | | 21 | x | 1 129 499 |
| 171211 | Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen | t | 3 | . | . |
| 171213 | Rohpapier und Rohpappe für licht-, wärme- oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, Tapetenrohpapier, in Rollen oder Bogen | t | 3 | . | . |
| 171214 | Andere grafische Papiere und Pappen | t | 3 | 122 166 | 223 349 |
| 171242 | Sulfitpackpapier u.a. weder gestrichenes noch überzogenes Papier (außer Papieren u. Pappen v. der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden) | t | 6 | 80 073 | 87 477 |
| 171243 | Filterpapier und Filterpappe; Filzpapier | t | 3 | . | . |
| 172 | Papier-, Karton- und Pappwaren | | 51 | x | 890 758 |
| 1721 | Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe | t | 29 | 339 332 | 445 578 |
| 172112 | Säcke, Beutel, Tüten aus Papier | t | 3 | . | . |
| 172113 | Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe | t | 13 | 209 422 | 262 838 |
| 172114 | Faltschachteln und -kartons, aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe | t | 12 | 83 497 | 81 507 |
| 172115 | Andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte o. Vliesen aus Zellstofffasern (einschl. Schallplattenhüllen); Pappwaren zur Verwendung in Büros, Läden u.dgl. | t | 4 | 11 867 | 23 667 |
| 1722 | Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe | | 8 | x | 310 212 |
| 172211 | Toilettenpapier, Taschen-, Abschmink-, Hand- u. Tischtücher, Servietten aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte o. Vliesen aus Zellstofffasern | t | 3 | . | . |
| 172212 | Monatsbinden u. Tampons, Windeln u. Windeleinlagen f. Kleinkinder u.ä. Hygieneartikel sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern und aus anderen Spinnstoffen | | 4 | x | 153 027 |
| 1723 | Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton oder Pappe | | 10 | x | 74 789 |
| 172312 | Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder), aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren in Pappschachteln u.ä. Behältnissen | 1000 St | 3 | . | . |
| 172313 | Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Durchschreibesätze, Alben für Muster oder Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe | EUR | 6 | x | 8 022 |
| 1729 | Andere Waren aus Papier, Karton und Pappe | kg | 7 | 38 123 359 | 60 180 |
| 172919 | Zigarettenpapier, zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen; Rollen, Spulen, Spindeln u.ä. Unterlagen aus Papierhalbstoff, Papier o. Pappe; Filterpapier und -pappe; and. Waren a. Papier o. Pappe a.n.g. | kg | 6 | . | . |
| 179 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 4 | x | . |
| 1799 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 4 | x | . |
| 179999 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 4 | x | . |
| 18 | Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger | EUR | 88 | x | 935 967 |
| 181 | Druckereileistungen | EUR | 86 | x | . |
| 1812 | Andere Druckereileistungen | EUR | 66 | x | 793 798 |
| 181212 | Druck von Werbedrucken und Werbeschriften, Verkaufskatalogen u.dgl. | EUR | 31 | x | 214 771 |
| 181213 | Druck von anderen Zeitschriften u.a. periodische Druckschriften, weniger als viermal wöchentlich erscheinend | EUR | 12 | x | 66 447 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|---------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 181214 | Druck von Büchern, Landkarten, hydrographischen o.ä. Karten aller Arten, Bildern, Zeichnungen und Fotografien und Ansichtspostkarten | EUR | 14 | x | 69 746 |
| 181215 | Druck von Etiketten, Anhängern u.dgl. | EUR | 7 | x | . |
| 181216 | Bedrucken von anderen Materialien als Papier (einschl. Bekleidung) | EUR | 10 | x | 47 908 |
| 181219 | Andere Druckereileistungen | EUR | 35 | x | 218 824 |
| 1813 | Druckvorstufen- und Mediovorstufen-Dienstleistungen | EUR | 21 | x | 58 634 |
| 181310 | Satz- und Bildherstellung | EUR | 10 | x | 25 446 |
| 181320 | Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert) | EUR | 6 | x | . |
| 181330 | Sonstige Druckereileistungen | EUR | 8 | x | . |
| 1814 | Druckweiterverarbeitung von Druckerzeugnissen | EUR | 15 | x | 48 463 |
| 181410 | Druckweiterverarbeitung von Büchern, Zeitschriften, Werbedrucken u.a. Drucksachen | EUR | 15 | x | 48 463 |
| 182 | Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern | EUR | 3 | x | . |
| 1820 | Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern | EUR | 3 | x | . |
| 19 | Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse | | 2 | x | . |
| 192 | Mineralölerzeugnisse | | 2 | x | . |
| 20 | Chemische Erzeugnisse | | 90 | x | 3 056 597 |
| 201 | Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen u. synthetischer Kautschuk in Primärformen | | 39 | x | 1 627 661 |
| 2011 | Industriegase | | 5 | x | 42 095 |
| 201111 | Edelgase, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff | 1000 m ³ | 5 | . | . |
| 2012 | Farbstoffe und Pigmente | t | 3 | . | . |
| 2013 | Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien (einschl. Spalt- und Brutstoffe) | t | 7 | 87 003 | 240 934 |
| 201324 | Chlorwasserstoff; Oleum, Diphosphorpentaoxid; andere anorganische Säuren, Silicium- und Schwefeldioxid | t | 5 | . | . |
| 201351 | Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide; Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame | t | 3 | . | . |
| 2014 | Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien | | 10 | x | 349 112 |
| 2016 | Kunststoffe, in Primärformen | t | 20 | 482 381 | 963 613 |
| 201610 | Polymere des Ethylens, in Primärformen | t | 3 | . | . |
| 201630 | Polymere des Vinylchlorids o.a. halogenerter Olefine, in Primärformen | t | 4 | . | . |
| 201651 | Polymere des Propylens o.a. Olefine, in Primärformen | t | 5 | . | . |
| 201657 | Silicone, in Primärformen | t | 4 | . | . |
| 201659 | Andere synthetische, natürliche oder modifizierte natürliche Polymere, a.n.g., in Primärformen; Ionenaustauscher auf Kunststoffbasis, in Primärformen | t | 5 | . | . |
| 202 | Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel | kg | 3 | . | . |
| 2020 | Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel | kg | 3 | . | . |
| 202011 | Insektizide | kg | 3 | . | . |
| 203 | Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte | t | 15 | 100 529 | 209 125 |
| 2030 | Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte | t | 15 | 100 529 | 209 125 |
| 203011 | Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst | t | 6 | 45 742 | 71 395 |
| 203012 | Anstrichfarben u. Lacke auf der Grundlage v. synthetischen o. chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium gelöst oder dispergiert; Lösungen der o.a. Polymeren, Anteil an organischen Lösemitteln über 50 GHT | t | 6 | 11 960 | 54 589 |
| 203021 | Zubereit. Pigmente, Trübungsmittel, Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel usw. für die Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie; Glasfritte u.a. Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen o. Flocken | t | 3 | . | . |
| 203022 | Andere Anstrichfarben, Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben, Sikkative; Pigmente in nichtwässrigen Medien; Prägefolien; Färbemittel; Kitte; Spachtelmassen; zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel | t | 10 | 38 389 | 28 562 |
| 204 | Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel sowie Duftstoffe | | 21 | x | 568 723 |
| 2041 | Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel | | 12 | x | 224 792 |
| 204131 | Seifen, org. grenzflächenakt. Erzeugn. u. Zub. in Form v. Tafeln, Riegeln, geformten Stücken od. Figuren u. Papier, Watte, Filz u. ä., m. Seife od. Reinigungsm. getränkt od. überzogen (ausg. z. Körperpfl., einschl. zu med. Zw.); Seifen in and. Formen | t | 3 | . | . |
| 204132 | Grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereit. Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend | t | 6 | 161 805 | 208 859 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 204141 | Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien | EUR | 4 | x | 6 513 |
| 2042 | Körperpflegemittel und Duftstoffe | | 14 | x | 343 932 |
| 204211 | Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettenwässer) | l | 4 | . | . |
| 204213 | Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege | kg | 4 | 77 027 | 899 |
| 204215 | Andere Zubereitungen zur Schönheitspflege | kg | 8 | . | . |
| 204216 | Haarwaschmittel, Dauerwellmittel und Haarlacke | | 4 | x | . |
| 204217 | Andere zubereitete Haarbehandlungsmittel | kg | 4 | . | . |
| 204218 | Zubereitete Zahn- u. Mundpflegemittel (einschl. Haftpuder u. -pasten für Zahnprothesen); Garne z. Reinigen der Zahnzwischenräume, i.A.E. | kg | 3 | . | . |
| 204219 | Zubereitete Rasiermittel; Körperdeodorierungs- u. Antitranspirationsmittel; zubereitete Bad- u. Duschzusätze; zubereitete Riech-, Körperpflege- o.3 Schönheitsmittel, a.n.g. | | 9 | x | 80 817 |
| 205 | Sonstige chemische Erzeugnisse | | 30 | x | 629 397 |
| 2051 | Pyrotechnische Erzeugnisse | | 4 | x | 22 782 |
| 205111 | Schießpulver u.a. zubereitete Sprengstoffe | t | 3 | . | . |
| 2052 | Klebstoffe | t | 5 | . | . |
| 205210 | Leime u.a. zubereitete Klebstoffe | t | 5 | . | . |
| 2059 | Sonstige chemische Erzeugnisse, a.n.g. | | 21 | x | 508 185 |
| 205941 | Zubereitete Schmiermittel | t | 4 | 49 446 | 37 980 |
| 205952 | Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, a.n.g.; Modelliermassen; Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke; Füllungen für Feuerlöschgeräte; Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen | | 5 | x | . |
| 205955 | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen u.a. Erzeugnisse und Zubereitungen für die Textil-, Papier-, Lederindustrie o.ä. Industrien | t | 3 | . | . |
| 205956 | Zubereitungen zum Abbeizen, Schweißen und Löten von Metallen; zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger und Antioxidationsmittel; Reaktionsauslöser; Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische | t | 3 | . | . |
| 205959 | Chemische Erzeugnisse u. Zubereitungen der chem. Industrie o. verwandter Industrien (einschl. Mischungen v. Naturprodukten), a.n.g.; Rückstände a. d. chemischen Industrie o. verwandter Industrien, a.n.g. | | 11 | x | 88 631 |
| 206 | Chemiefasern | t | 1 | . | . |
| 209 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 1 | x | . |
| 21 | Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse | | 23 | x | 823 162 |
| 211 | Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse | | 9 | x | . |
| 2110 | Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse | | 9 | x | . |
| 211060 | Drüsen, andere Organe, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen u.ä. Zwecken; Heparin; menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen u.ä. Zwecken zubereitet; Kulturen von Mikroorganismen | EUR | 8 | x | 69 040 |
| 212 | Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeutische Erzeugnisse | EUR | 13 | x | 725 596 |
| 2120 | Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeutische Erzeugnisse | EUR | 13 | x | 725 596 |
| 212011 | Arzneiwaren, Penicilline, Streptomycine o.a. Antibiotika enthaltend | EUR | 5 | x | 212 223 |
| 212013 | Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, Jod, Jodverbindungen, Vitamine u.a. gemischte Bestandteile enthaltend (ohne solche mit Antibiotika oder Hormonen) | EUR | 4 | x | . |
| 219 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 1 | x | . |
| 22 | Gummi- und Kunststoffwaren | | 215 | x | 2 615 373 |
| 221 | Gummiwaren | | 13 | x | 144 494 |
| 2211 | Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen | St | 3 | . | . |
| 2219 | Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen) | kg | 11 | . | . |
| 221973 | Sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g.; Hartkautschuk in allen Formen, sowie Waren daraus; Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Zellkautschuk | kg | 8 | 635 653 | 15 435 |
| 222 | Kunststoffwaren | | 187 | x | 2 383 537 |
| 2221 | Platten, Folien, Schläuche und Profile, aus Kunststoffen | kg | 35 | 204 624 881 | 656 098 |
| 222110 | Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen | kg | 6 | 12 367 077 | 35 474 |
| 222121 | Kunst Därme; Rohre und Schläuche, nicht biegsam, aus Kunststoffen | kg | 3 | . | . |
| 222129 | Rohre und Schläuche, biegsam; Form-, Verschluss- oder Verbindungsstücke, aus Kunststoffen | kg | 13 | 27 524 407 | 120 836 |
| 222130 | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder u. Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet und ohne Unterlage | kg | 8 | 70 544 661 | 224 238 |
| 222141 | Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff | kg | 5 | 28 613 614 | 114 253 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 222142 | Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen | kg | 3 | . | . |
| 2222 | Verpackungsmittel aus Kunststoffen | | 35 | x | 341 594 |
| 222213 | Dosen, Kisten, Verschläge u.ä. Waren, aus Kunststoffen | kg | 18 | 51 192 469 | 180 326 |
| 222214 | Ballons, Flaschen, Flakons u.ä. Waren, aus Kunststoffen | St | 4 | . | . |
| 222219 | Andere Verpackungsmittel aus Kunststoff | | 17 | x | 91 608 |
| 2223 | Baubedarfsartikel aus Kunststoffen | | 61 | x | 381 901 |
| 222312 | Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen u.ä. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen | St | 5 | . | . |
| 222313 | Tanks, Bottiche, Sammel- u.ä. Behälter; Behälter für den Baubedarf (ohne Fässer und Transportbehälter), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, aus Kunststoffen | St | 6 | . | . |
| 222314 | Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien u.ä. Waren und Teile dafür, aus Kunststoffen | St | 43 | 1 986 416 | 315 472 |
| 222319 | Beschläge, Dübel, Außen- und Innenwandverkleidungen u.a. Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g. | kg | 10 | 4 546 644 | 35 799 |
| 2229 | Sonstige Kunststoffwaren | | 96 | x | 1 003 943 |
| 222923 | Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Kunststoffen | kg | 11 | 7 741 089 | 28 180 |
| 222924 | Teile für Beleuchtungskörper, Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder, aus Kunststoffen | EUR | 3 | x | . |
| 222925 | Büro- oder Schulartikel, aus Kunststoffen | kg | 4 | . | . |
| 222929 | Andere Waren aus Kunststoff | | 33 | x | 191 441 |
| 222991 | Technische Teile aus Kunststoffen | kg | 61 | 80 590 458 | 673 366 |
| 229800 | Schneide-, Gewindeschneide-, Beschichtungsleistungen, metallische Vakuump Plattierungen u.a. Bearbeitungsleistungen an Kunststoffteilen u. -oberflächen | EUR | 15 | x | 50 131 |
| 229999 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 5 | x | 37 211 |
| 23 | Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden | | 239 | x | 2 402 605 |
| 231 | Glas und Glaswaren | | 32 | x | 666 776 |
| 2312 | Veredeltes und bearbeitetes Flachglas | | 20 | x | 402 642 |
| 231211 | Optisches u.a. Glas, gebogen oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen | kg | 6 | . | . |
| 231212 | Sicherheitsglas | m ² | 11 | 6 247 223 | 164 626 |
| 231213 | Mehrschichtige Isolierverglasungen; Spiegel aus Glas | | 13 | x | 124 060 |
| 2313 | Hohlglas | | 4 | x | 99 205 |
| 2314 | Glasfasern und Waren daraus | t | 5 | 32 229 | 122 710 |
| 231412 | Waren aus Glasfasern (ohne Gewebe) | t | 4 | . | . |
| 2319 | Sonstiges Glas (einschl. technischer Glaswaren) | t | 3 | . | . |
| 232 | Feuerfeste keramische Werkstoffe | t | 5 | . | . |
| 2320 | Feuerfeste keramische Werkstoffe | t | 5 | . | . |
| 232012 | Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen u.ä. geformte feuerfeste keramische Bauteile | t | 4 | 39 343 | 44 813 |
| 232013 | Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton u.ä. feuerfeste Mischungen | t | 3 | . | . |
| 233 | Keramische Baumaterialien | | 11 | x | 274 838 |
| 2331 | Keramische Wand-, Bodenfliesen und -platten | m ² | 4 | . | . |
| 233110 | Unglasierte und glasierte keramische Fliesen, Würfel, Steinchen, Boden- und Wandplatten | m ² | 4 | . | . |
| 2332 | Ziegel u.a. Baukeramik | | 7 | x | . |
| 233211 | Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel u.dgl., aus keramischen Stoffen | m ³ | 4 | 587 500 | 53 569 |
| 233212 | Dachziegel aus keramischen Stoffen, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierrate u.a. Baukeramik | 1000 St | 3 | . | . |
| 234 | Sonstige Porzellan- und keramische Erzeugnisse | | 7 | x | 107 682 |
| 2341 | Keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände | | 4 | x | . |
| 234111 | Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan | kg | 4 | . | . |
| 235 | Zement, Kalk, gebrannter Gips | t | 3 | . | . |
| 2352 | Kalk und gebrannter Gips | t | 3 | . | . |
| 235220 | Gips, aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat | t | 3 | . | . |
| 236 | Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips | | 141 | x | 816 470 |
| 2361 | Erzeugnisse aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton und Kalksandstein, für den Bau | | 46 | x | 396 222 |
| 236111 | Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein; Rohre aus Beton | | 19 | x | 127 825 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 236112 | Vorgefertigte Bauelemente aus Beton oder Kalksandstein | t | 32 | 1 034 860 | 209 421 |
| 236120 | Vorgefertigte Gebäude aus Betonfertigteilen | | 5 | x | 58 976 |
| 2363 | Frischbeton (Transportbeton) | m³ | 88 | 3 046 090 | 199 111 |
| 236310 | Frischbeton (Transportbeton) | m³ | 88 | 3 046 090 | 199 111 |
| 2364 | Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest | | 11 | x | 76 565 |
| 236410 | Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest | | 11 | x | 76 565 |
| 2369 | Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips, a.n.g. | | 9 | x | 96 447 |
| 236919 | Waren aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein, a.n.g. (o. Baublöcke u. Mauersteine, Dachsteine, vorgefertigte Bauelemente) | | 9 | x | 96 447 |
| 237 | Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine, a.n.g. | | 13 | x | 30 271 |
| 2370 | Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine, a.n.g. | | 13 | x | 30 271 |
| 237012 | Andere bearbeitete Naturwerksteine und Natursteine und Erzeugnisse daraus; andere Körnungen, Splitter Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest | | | | |
| | Mehl von Naturstein, künstlich gefärbt; Erzeugnisse aus Pressschiefer | t | 12 | 20 595 | 24 396 |
| 237099 | Steinbearbeitungsleistungen (z.B. Gravieren oder Beschriften von Natursteinen) | EUR | 4 | x | . |
| 239 | Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien | | 32 | x | 439 032 |
| 2399 | Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a.n.g. | | 31 | x | . |
| 239913 | Bituminöse Mischungen auf Grundlage natürlicher und/oder industriell hergestellter Gesteinskörnungen sowie Bitumen, Naturasphalt o.ä. Bindemitteln | t | 17 | 1 310 545 | 74 120 |
| 239919 | Mineralische Wollen, geblähte mineralische Erzeugnisse, Mischungen aus mineral. Stoffen, andere Waren a. mineralischen Stoffen, a.n.g. | t | 7 | 260 117 | 250 767 |
| 24 | Metalle | | 82 | x | 3 240 886 |
| 241 | Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen | t | 10 | . | . |
| 2410 | Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen | t | 10 | . | . |
| 241014 | Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen) | t | 3 | . | . |
| 241023 | Blöcke, andere Roherzeugnisse u. Halbzeug aus anderem legierten Stahl | t | 3 | 6 560 | 15 994 |
| 241062 | Stabstahl aus nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden | t | 3 | . | . |
| 242 | Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl | t | 11 | 182 733 | 193 042 |
| 2420 | Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl | t | 11 | 182 733 | 193 042 |
| 242033 | Geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl | t | 3 | . | . |
| 242040 | Flansche, Rohrform-, -verschluss- und -verbindungsstücke, Bogen und Winkel, aus Stahl, nicht gegossen | t | 5 | 5 895 | 29 795 |
| 243 | Andere Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl | t | 9 | . | . |
| 2433 | Kaltprofile | t | 4 | 30 335 | 51 410 |
| 244 | NE-Metalle und Halbzeug daraus | | 17 | x | 975 501 |
| 2442 | Aluminium und Halbzeug daraus | t | 6 | 156 448 | 252 126 |
| 2443 | Blei, Zink und Zinn und Halbzeug daraus | t | 3 | 159 118 | 256 516 |
| 2444 | Kupfer und Halbzeug daraus | t | 3 | . | . |
| 2445 | Sonstige NE-Metalle und Halbzeug daraus | t | 6 | 13 863 | 84 532 |
| 245 | Gießereierzeugnisse | t | 41 | 401 618 | 1 011 570 |
| 2451 | Eisengießereierzeugnisse | t | 19 | 359 337 | 723 282 |
| 245112 | Teile aus Gusseisen mit Kugelgraphit | t | 14 | 139 262 | 295 541 |
| 245113 | Teile aus nicht verformbarem Gusseisen (Eisenguss) | t | 15 | 209 221 | 400 743 |
| 2452 | Stahlgießereierzeugnisse | t | 8 | . | . |
| 245210 | Teile aus Stahlguss | t | 8 | . | . |
| 2453 | Leichtmetallgießereierzeugnisse | t | 19 | 25 149 | 185 319 |
| 245310 | Teile aus Leichtmetallguss | t | 19 | 25 149 | 185 319 |
| 2454 | Buntmetall-/Schwermetallgießereierzeugnisse | t | 4 | . | . |
| 245410 | Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss | t | 4 | . | . |
| 25 | Metallerzeugnisse | | 762 | x | 7 237 675 |
| 251 | Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse | | 215 | x | 2 082 178 |
| 2511 | Metallkonstruktionen und -konstruktionsteile | | 190 | x | 1 793 461 |
| 251110 | Vorgefertigte Gebäude aus Eisen, Stahl oder Aluminium | | 6 | x | . |
| 251121 | Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl | t | 6 | 33 475 | 106 774 |
| 251122 | Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl | t | 5 | . | . |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 251123 | Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile u.dgl., aus Eisen, Stahl oder Aluminium | | 183 | x | 1 378 244 |
| 2512 | Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium | St | 43 | 1 008 890 | 288 716 |
| 251210 | Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium | St | 43 | 1 008 890 | 288 716 |
| 252 | Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen | | 30 | x | . |
| 2529 | Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l | t | 28 | 41 320 | 162 992 |
| 252911 | Tanks, Sammelbehälter, Fässer, Bottiche u.ä. Behälter (ohne solche für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen, Stahl oder Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l (ohne mechanische und wärmetechnische Einrichtungen) | t | 25 | . | . |
| 252912 | Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl sowie aus Aluminium | t | 3 | . | . |
| 253 | Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür | EUR | 4 | x | . |
| 2530 | Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür | EUR | 4 | x | . |
| 253013 | Teile für Dampfkessel, Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser, Hilfsapparate für Kessel und Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen | EUR | 4 | x | . |
| 255 | Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse | t | 85 | 592 642 | 1 277 135 |
| 2550 | Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse | t | 85 | 592 642 | 1 277 135 |
| 255011 | Freiformschmiedestücke, Kaltfließpressteile, aus Stahl und NE-Metall | t | 5 | 114 517 | 282 965 |
| 255012 | Gesenkschmiedeteile, aus Stahl und NE-Metall | t | 3 | . | . |
| 255013 | Blechformteile, aus Stahl und NE-Metall | t | 76 | 470 970 | 948 013 |
| 256 | Oberflächenveredlung, Wärmebehandlung und Mechanik, a.n.g. | | 334 | x | 1 592 877 |
| 2561 | Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung | EUR | 109 | x | 585 571 |
| 256111 | Metallische Überzüge | EUR | 36 | x | 247 916 |
| 256112 | Nichtmetallische Überzüge | EUR | 23 | x | 48 616 |
| 256121 | Wärmebehandlung von Metallen (ohne metallische Überzüge) | EUR | 17 | x | 83 811 |
| 256122 | Andere Veredlung von Metalloberflächen | EUR | 55 | x | 205 228 |
| 2562 | Mechanikleistungen, a.n.g. | | 236 | x | 1 007 306 |
| 256210 | Drehteile aus Metall | kg | 65 | 27 597 261 | 311 715 |
| 256220 | Andere Mechanikleistungen, a.n.g. | EUR | 185 | x | 695 591 |
| 257 | Schneidwaren; Werkzeuge; Schlösser u. Beschläge, aus unedlen Metallen | | 114 | x | 1 074 896 |
| 2572 | Schlösser und Beschläge, aus unedlen Metallen | | 12 | x | . |
| 257212 | Andere Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen | St | 3 | . | . |
| 257213 | Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel, gesondert gestellt sowie Teile für Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen | | 4 | x | . |
| 257214 | Beschläge u.ä. Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge, Türen, Fenster, Möbel, Koffer u.a. derartige Waren, aus unedlen Metallen; automatische Türschließer, aus unedlen Metallen | kg | 7 | 23 544 353 | 289 555 |
| 2573 | Werkzeuge | | 102 | x | 729 552 |
| 257340 | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen, auch kraftbetrieben, oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen | kg | 10 | . | . |
| 257350 | Formen; Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle | | 57 | x | 209 463 |
| 257360 | Andere Werkzeuge | kg | 38 | 19 428 550 | 346 162 |
| 259 | Sonstige Metallwaren | | 106 | x | 1 010 444 |
| 2591 | Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger | St | 4 | 198 217 | 30 317 |
| 259111 | Behälter a. Eisen o. Stahl, mit einem Fassungsvermögen v. 50 bis 300 l, f. Stoffe aller Art o. solche für verdichtete o. verflüssigte Gase), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen | St | 3 | . | . |
| 2592 | Verpackungen und Verschlüsse, aus Eisen, Stahl und NE-Metall | | 5 | x | 98 754 |
| 2593 | Drahtwaren, Ketten und Federn | | 31 | x | 347 675 |
| 259311 | Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen u.ä. Waren, aus Eisen o. Stahl (ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht) | kg | 4 | 9 184 542 | 19 966 |
| 259313 | Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen, Stahl oder Kupfer | | 10 | x | 187 035 |
| 259316 | Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl; Federn aus Kupfer und aus Kupferlegierungen | kg | 13 | 24 891 439 | 115 199 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 2594 | Schrauben und Nieten | kg | 5 | 22 685 427 | 109 860 |
| 259411 | Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Schwellenschrauben, a.n.g. | kg | 4 | . | . |
| 2599 | Andere Metallwaren, a.n.g. | | 64 | x | 423 838 |
| 259911 | Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile dafür aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium | kg | 6 | 5 867 962 | 57 600 |
| 259912 | Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile dafür, aus Eisen oder Stahl, Kupfer oder Aluminium | kg | 10 | 3 635 734 | 47 568 |
| 259924 | Statuetten und andere Ziergegenstände, Rahmen für Fotografien, Bilder u.dgl., Spiegel, aus unedlen Metallen | EUR | 3 | x | . |
| 259929 | Andere Waren aus unedlen Metallen, a.n.g. | | 43 | x | 291 524 |
| 26 | Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse | | 165 | x | 5 229 947 |
| 261 | Elektronische Bauelemente und Leiterplatten | | 43 | x | 3 481 111 |
| 2611 | Elektronische Bauelemente | | 31 | x | 3 398 076 |
| 261122 | Halbleiterbauelemente; Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle, Teile dafür | St | 8 | 215 761 388 | 284 683 |
| 261130 | Elektronische integrierte Schaltungen | St | 8 | . | . |
| 261140 | Teile für elektronische Bauelemente, a.n.g. | EUR | 6 | x | . |
| 261150 | Unbestückte Leiterplatten | 1000 St | 4 | . | . |
| 261191 | Mit der Herstellung elektronischer integrierter Schaltungen verbundene Dienstleistungen | EUR | 7 | x | . |
| 2612 | Bestückte Leiterplatten | | 13 | x | 83 035 |
| 261210 | Bestückte gedruckte Schaltungen | 1000 St | 4 | . | . |
| 261230 | Intelligente Karten (smart cards) | St | 4 | 98 572 377 | 41 105 |
| 261291 | Mit der Herstellung und Mikro-Bestückung gedruckter Schaltungen verbundene Dienstleistungen | EUR | 4 | x | 33 068 |
| 262 | Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte | | 13 | x | 125 883 |
| 2620 | Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte | | 13 | x | 125 883 |
| 262013 | Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in e. gemein. Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, e. Eingabe- u. e. Ausgabeeinheit enthalten (Desk Top PCs) | St | 3 | 24 449 | 48 643 |
| 262015 | Andere digitale Verarbeitungseinheiten, auch wenn sie eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse umfassen: Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten | St | 4 | . | . |
| 262040 | Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen | EUR | 3 | x | 20 559 |
| 263 | Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik | | 18 | x | 292 546 |
| 2630 | Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik | | 18 | x | 292 546 |
| 263011 | Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät | St | 4 | . | . |
| 263023 | Andere Fernsprechapparate sowie Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern o.a. Daten, einschl. Geräte für die Kommunikation in leitungsgebundenen und leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetz (WAN)) | St | 6 | 482 471 | 81 984 |
| 263030 | Teile für Geräte der Fernsprech- und Telegrafentechnik | EUR | 6 | x | . |
| 263040 | Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunke-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras | | 6 | x | 43 198 |
| 264 | Geräte der Unterhaltungselektronik | | 7 | x | 36 159 |
| 2640 | Geräte der Unterhaltungselektronik | | 7 | x | 36 159 |
| 264051 | Teile f. Geräte z. Bild- u. Tonaufzeichnung o. -wiedergabe, Mikrofone, Lautsprecher, Tonfrequenzverstärker u. Tonverstärkereinrichtungen | EUR | 3 | x | . |
| 265 | Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen, Uhren | | 93 | x | 1 111 464 |
| 2651 | Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen | | 80 | x | 843 038 |
| 265112 | Theodolite und Tachymeter; Instrumente, Apparate u. Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik (ohne Entfernungsmesser, Nivellierinstrumente und Kompass) | St | 3 | 8 037 | 560 |
| 265143 | Instrumente, Apparate u. Geräte zum Messen o. Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (ohne Registriervorrichtung) | St | 4 | . | . |
| 265145 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen, a.n.g. | St | 7 | 9 765 | 29 769 |
| 265151 | Dichtemesser u.ä. schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer (auch mit Registriervorrichtung, auch kombiniert) | St | 5 | 402 641 | 15 225 |
| 265152 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck o.a. veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen | St | 13 | 16 933 496 | 179 296 |
| 265153 | Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen, a.n.g. | St | 20 | 1 027 627 | 179 142 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 265162 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien | St | 3 | . | . |
| 265166 | Instrumente, Apparate, Geräte u. Maschinen z. Messen o. Prüfen, a.n.g. | | 17 | x | 122 726 |
| 265170 | Thermostate, Druckregler, u.a. Instrumente, Apparate u. Geräte z. Regeln | St | 6 | . | . |
| 265182 | Teile und Zubehör für Mess-, Kontrollinstrumente und Vorrichtungen | EUR | 19 | x | 65 485 |
| 265185 | Teile u. Zubehör f. pneumatische u. hydraulische Regler, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen a.n.g., Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln | EUR | 9 | x | . |
| 2652 | Uhren | | 14 | x | 268 427 |
| 265211 | Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung | St | 9 | . | . |
| 265212 | Andere Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, auch mit Stoppeinrichtung (ohne Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen) | St | 8 | 61 054 | 99 494 |
| 265214 | Uhren mit Kleinuhr-Werk; Wecker und Wanduhren, andere Uhren und Uhrenanlagen | St | 3 | 3 137 | 300 |
| 265223 | Andere Uhrenteile | EUR | 6 | x | . |
| 266 | Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte | | 6 | x | 17 076 |
| 2660 | Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte | | 6 | x | 17 076 |
| 266011 | Röntgenapparate und -geräte, Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- o. Gammastrahlen verwenden (einschl. Schirmbildfotografie- o. Strahlentherapiegeräten), Teile dafür | | 3 | x | . |
| 267 | Optische und fotografische Instrumente und Geräte | | 13 | x | 159 814 |
| 2670 | Optische und fotografische Instrumente und Geräte | | 13 | x | 159 814 |
| 267024 | Optische Mess- und Prüfgeräte sowie Instrumente | St | 7 | 65 772 | 122 745 |
| 268 | Magnetische und optische Datenträger | St | 2 | . | . |
| 269999 | Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Planung und Installation von Dauerbetrieb-Steuerungseinrichtungen) | EUR | 3 | x | . |
| 27 | Elektrische Ausrüstungen | | 197 | x | 4 453 539 |
| 271 | Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen | | 95 | x | 2 033 728 |
| 2711 | Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren und Teile dafür | | 29 | x | 609 873 |
| 271124 | Mehrphasen-Wechselstrommotoren; Leistung mehr als 750 W bis 75 kW | St | 6 | 342 534 | 55 907 |
| 271125 | Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung v. mehr als 75 kW | St | 3 | . | . |
| 271141 | Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation | St | 3 | . | . |
| 271142 | Andere Transformatoren mit einer Leistung von 16 kVA oder weniger | St | 5 | . | . |
| 271150 | Vorschaltgeräte für Entladungslampen; Stromrichter; andere Drosselspulen u.a. Selbstinduktionsspulen | St | 5 | . | . |
| 271161 | Teile für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate u. elektr. rotierende Umformer | EUR | 8 | x | 25 025 |
| 271162 | Teile für Transformatoren, Drossel- u.a. Selbstinduktionsspulen | EUR | 3 | x | . |
| 2712 | Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen, Teile dafür | | 71 | x | 1 423 855 |
| 271210 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von mehr als 1000 V | St | 3 | . | . |
| 271231 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern o. für d. Stromverteilung, f. eine Spannung v. 1000 V o. weniger | St | 46 | 206 473 | 763 968 |
| 271232 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern o. für die Stromverteilung, für eine Spannung v. mehr als 1 000 V | St | 3 | . | . |
| 271240 | Teile für Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen | | 28 | x | 612 065 |
| 272 | Akkumulatoren und Batterien | | 10 | x | 1 542 293 |
| 2720 | Akkumulatoren und Batterien | | 10 | x | 1 542 293 |
| 272023 | Nickel-Cadmium-, Nickel-Metallhydrid-, Lithium-Ionen-, Lithium-Polymer-, Nickel-Eisen- u.a. elektrische Akkumulatoren | St | 5 | . | . |
| 273 | Kabel und elektrisches Installationsmaterial | | 31 | x | 301 321 |
| 2731 | Glasfaserkabel | kg | 4 | . | . |
| 273111 | Kabel aus einzeln umhüllten optischen Fasern für die Informationsübertragung | kg | 3 | . | . |
| 2732 | Sonstige elektronische und elektrische Kabel | t | 15 | 32 173 | 204 455 |
| 273212 | Koaxialkabel u.a. koaxiale elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken versehen oder dafür vorbereitet, Daten- und Steuerskabel | t | 3 | . | . |
| 273213 | Andere elektrische Leiter, (ohne Kabelsätze für Beförderungsmittel), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger | t | 11 | 24 271 | 159 779 |
| 2733 | Elektrisches Installationsmaterial | | 14 | x | . |
| 273311 | Andere Schalter (Ein-, Aus- oder Umschalter für Gebäudeinstallation), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger | St | 5 | 708 853 | 7 643 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------|-------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 273313 | Steckvorrichtungen u.a. Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, a.n.g., für eine Spannung von 1 000 V oder weniger | 1000 St | 8 | 60 203 | 46 261 |
| 274 | Elektrische Lampen und Leuchten | | 15 | x | 131 053 |
| 2740 | Elektrische Lampen und Leuchten | | 15 | x | 131 053 |
| 274024 | Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder u.dgl. | St | 3 | 6 098 | 7 790 |
| 274025 | Lüster u.a. elektrische Decken- und Wandleuchten | St | 9 | 824 030 | 33 253 |
| 274030 | Andere elektrische Beleuchtungskörper, a.n.g. | | 5 | x | . |
| 274042 | Teile für Beleuchtungsgeräte | EUR | 4 | x | . |
| 275 | Haushaltsgeräte | | 21 | x | 154 182 |
| 2751 | Elektr. Haushaltsgeräte, Teile dafür (einschl. Tauchsiedern u. elektr. Geräten zum Raum- oder Bodenheizen o.ä., für gewerbliche Zwecke) | | 9 | x | 37 317 |
| 275126 | Elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken, auch für gewerbliche Zwecke | St | 4 | 2 732 116 | 17 336 |
| 2752 | Nicht elektrische Haushaltsgeräte, Teile dafür | | 13 | x | 116 865 |
| 275212 | Nicht elektrische Raumheizöfen, Küchenherde u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl | St | 4 | 46 659 | 8 938 |
| 275214 | Nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (z.B. Gasdurchlauferhitzer, Solarkollektoren u.ä.) | St | 3 | . | . |
| 275220 | Teile für Öfen, Kochgeräte, Warmhalteplatten u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl | EUR | 5 | x | . |
| 279 | Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g. | | 57 | x | 290 962 |
| 2790 | Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g. | | 55 | x | . |
| 279011 | Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion | St | 9 | 94 151 | 28 674 |
| 279020 | Anzeigetafeln m. Flüssigkristallanzeige (LCD) o. Leuchtdiodenanzeige (LED); Hör- und Sichtsignalgeräte (ohne solche für Fahrräder, Kraftfahrzeuge und den Verkehr) | St | 3 | . | . |
| 279031 | Elektrische Löt- u. Schweißmaschinen, -apparate u. -geräte; elektr. Maschinen, Apparate u. Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets | St | 3 | . | . |
| 279032 | Teile f. elektrische Löt- u. Schweißmaschinen, -apparate u. -geräte; Teile für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets | EUR | 4 | x | . |
| 279033 | Teile f. sonstige elektrische Ausrüstungen; elektrische Teile f. Maschinen, Apparate oder Geräte, a.n.g. | EUR | 10 | x | 72 532 |
| 279041 | Wechselrichter, Gleichrichter, Stromrichter | | 10 | x | 27 544 |
| 279044 | Gerätekabel, Verlängerungskabel u.a. elektrische Kabelsätze mit isolierten Drähten und Anschlüssen | t | 14 | 7 361 | 74 755 |
| 279052 | Andere Festkondensatoren | 1000 St | 3 | 37 229 | 6 962 |
| 28 | Maschinen | | 449 | x | 10 306 973 |
| 281 | Nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen | | 89 | x | 3 423 169 |
| 2811 | Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge) | | 15 | x | 958 653 |
| 281141 | Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung (ohne solche für Motoren für Luftfahrzeuge) | | 8 | x | 493 717 |
| 281142 | Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) | | 7 | x | 235 517 |
| 2812 | Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme | | 15 | x | 192 030 |
| 281211 | Linear arbeitende hydraulische und pneumatische Motoren (Arbeitszylinder) | St | 5 | . | . |
| 281214 | Hydraulische und pneumatische Ventile | kg | 3 | 326 236 | 20 765 |
| 281215 | Hydroaggregate | St | 3 | . | . |
| 281220 | Teile für Hydromotoren, Druckluftmotoren, Strahltriebwerke, Wasser- und Dampfkraftmaschinen, andere Motoren, a.n.g. oder solche für Verbrennungsmotoren) | EUR | 5 | x | . |
| 2813 | Sonstige Pumpen und Kompressoren | | 18 | x | 901 942 |
| 281325 | Turbokompressoren | St | 3 | 140 342 | 114 760 |
| 281331 | Teile für Flüssigkeitspumpen und für Hebewerke für Flüssigkeiten | EUR | 3 | x | . |
| 281332 | Teile f. Luft- o. Vakuumpumpen, Luft- o.a. Gaskompressoren, Ventilatoren | EUR | 7 | x | 52 986 |
| 2814 | Armaturen | | 11 | x | 117 723 |
| 281413 | Regelventile, Schieber u.a. Armaturen | kg | 6 | 2 725 728 | 36 814 |
| 281420 | Teile für Armaturen u.ä. Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter u.ä. Behälter | EUR | 5 | x | . |
| 2815 | Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente | | 37 | x | 1 252 821 |
| 281510 | Wälzlager (z.B. Kugellager, Rollenlager, Nadellager) | kg | 4 | . | . |
| 281522 | Kurbeln und Wellen | kg | 4 | 5 258 728 | 81 487 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------|------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 281524 | Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln | kg | 15 | 35 524 338 | 410 246 |
| 281539 | Teile für Wellen, Kurbeln, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Getriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, Wellenkupplungen | EUR | 23 | x | 557 962 |
| 282 | Sonstige Maschinen für unspezifische Verwendung | | 173 | x | 3 084 086 |
| 2821 | Öfen und Brenner, Teile dafür | | 20 | x | 79 045 |
| 282111 | Brenner für Feuerungen; automatische Feuerungen (einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher u.ä. Vorrichtungen) | St | 6 | 2 413 | 17 993 |
| 282112 | Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (ohne Backöfen), Verbrennungsöfen | | 4 | x | . |
| 282113 | Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (einschl. Induktionsöfen u. Öfen mit dielektrischer Erwärmung); Industrie- u. Laboratoriumsapparate z. Warmbehandeln v. Stoffen mitt. Induktion o. dielektrischer Erwärmung | | 5 | x | . |
| 282114 | Teile für Brenner, Industrie- und Laboratoriumsöfen, Verbrennungsöfen, Induktionsöfen u.ä. | EUR | 12 | x | 11 257 |
| 2822 | Hebezeuge und Fördermittel | | 52 | x | 795 010 |
| 282211 | Flaschenzüge | St | 3 | . | . |
| 282213 | Ortsfeste Hebebühnen für Kraftfahrzeugwerkstätten u.a. Hubwinden | St | 4 | . | . |
| 282214 | Derrickrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken u.a. Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren | St | 4 | . | . |
| 282216 | Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige | St | 3 | 535 | 32 213 |
| 282217 | Stetigförderer (ohne solche für Untertagebergbau) | St | 25 | 6 623 | 436 876 |
| 282218 | Seilschwebbahnen usw.; andere Maschinen usw. zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern | St | 8 | 793 | 19 571 |
| 282219 | Teile für Hebezeuge und Fördermittel | EUR | 18 | x | 34 790 |
| 2824 | Handgeführte, kraftbetriebene Werkzeuge; Teile dafür | | 6 | x | . |
| 282411 | Handgeführte Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor | St | 5 | . | . |
| 282421 | Teile für Kettensägen u.a. handgeführte Werkzeuge mit eingebautem Motor (ohne Teile von pneumatischen Werkzeugen) | EUR | 4 | x | 32 256 |
| 2825 | Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke | | 46 | x | 1 388 127 |
| 282511 | Wärmeaustauscher; Apparate und Vorrichtungen für die Verflüssigung von Luft o.a. Gasen | St | 11 | 571 535 | 245 494 |
| 282512 | Klimageräte | St | 11 | 1 101 733 | 308 018 |
| 282513 | Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel u.a. Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen | St | 7 | 5 679 | 52 060 |
| 282514 | Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, a.n.g. | St | 9 | . | . |
| 282520 | Ventilatoren (ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit einer Leistung von 125 W oder weniger) | St | 4 | . | . |
| 282530 | Teile für Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher u.ä. | EUR | 16 | x | 79 893 |
| 2829 | Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a.n.g. | | 65 | x | 587 623 |
| 282912 | Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ohne Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren) | St | 17 | 19 191 585 | 172 856 |
| 282921 | Maschinen und Apparate zum Reinigen, Trocknen, Füllen, Verschließen u.ä. von Flaschen o.ä. Behältnissen | St | 9 | 188 | 74 748 |
| 282960 | Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung, a.n.g. | St | 9 | . | . |
| 282982 | Teile für Zentrifugen und Apparate zum Filtrieren und Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen | EUR | 6 | x | 3 788 |
| 282984 | Andere Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für unspezifische Verwendung, a.n.g. | EUR | 17 | x | 35 510 |
| 282985 | Teile für Geschirrspülmaschinen und Verpackungsmaschinen | EUR | 8 | x | 24 423 |
| 283 | Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft | | 15 | x | 150 480 |
| 2830 | Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft | | 15 | x | 150 480 |
| 283032 | Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen | St | 5 | . | . |
| 283086 | Andere Maschinen, Apparate u. Geräte f. die Land- u. Forstwirtschaft oder den Gartenbau | St | 3 | . | . |
| 283091 | Teile für Ernte- und Dreschmaschinen, a.n.g. | EUR | 5 | x | 8 153 |
| 283092 | Teile f. Maschinen, Apparate u. Geräte f. die Land- u. Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen | EUR | 4 | x | 19 758 |
| 283093 | Teile für sonstige landwirtschaftliche Maschinen | EUR | 3 | x | 9 412 |
| 284 | Werkzeugmaschinen | | 74 | x | 925 971 |
| 2841 | Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür | | 60 | x | 815 252 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 284111 | Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- o.a. Photonenstrahl, Ultraschall, Wasserstrahl, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl | St | 6 | 319 | 115 274 |
| 284112 | Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen | St | 9 | 280 | 167 910 |
| 284121 | Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung | St | 6 | 167 | 83 672 |
| 284122 | Ausbohr- und Fräsmaschinen, zur spanabhebenden Metallbearbeitung; Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen a.n.g. | St | 4 | 39 | 7 464 |
| 284123 | Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen oder zur sonstigen Endbearbeitung von Metall | St | 6 | . | . |
| 284124 | Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Sägen, Trennen oder sonstigen Zerspanen von Metall | St | 5 | 152 | 45 036 |
| 284134 | Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets | St | 3 | . | . |
| 284140 | Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen (ohne Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Werkstückhalter, Teilköpfe u.a. Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen) | EUR | 48 | x | 267 632 |
| 2849 | Werkzeugmaschinen a.n.g., Teile dafür; Zubehör f. Werkzeugmaschinen | | 17 | x | 110 719 |
| 284912 | Werkzeugmaschinen z. Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk oder ähnlichen harten Stoffen; Maschinen zum Elektroplattieren | St | 6 | . | . |
| 284921 | Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe | kg | 3 | . | . |
| 284922 | Werkstückhalter | kg | 9 | 1 398 617 | 21 885 |
| 289 | Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige | | 174 | x | 2 723 266 |
| 2892 | Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür | | 18 | x | 68 213 |
| 289240 | Maschinen zum Sortieren, Sieben, Mischen und zur ähnlichen Bearbeitung von Erden, Steinen, Erzen u.a. mineralischen Stoffen | St | 4 | . | . |
| 289261 | Teile für Bohrmaschinen, Tiefbohrgeräte, Krane, Planier- o.a. Erdbewegungsmaschinen | EUR | 11 | x | 38 611 |
| 289262 | Teile für Maschinen und Apparate für mineralische Stoffe | EUR | 4 | x | 10 187 |
| 2893 | Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, Teile dafür | | 15 | x | 126 154 |
| 289315 | Nicht elektrische Industriebacköfen; Dampffiltrier- u.a. Maschinen zum Zubereiten von heißen Getränken oder Speisen; Apparate zum Kochen oder Wärmen von Speisen, ohne solche für den Haushalt | St | 6 | 25 607 | 53 509 |
| 289317 | Maschinen u. Apparate z. Herstellen v. Nahrungsmitteln o. Getränken, a.n.g.; z. Gewinnen o. Aufbereiten v. tierischen o. pflanzl. Ölen u. Fetten | St | 4 | . | . |
| 289332 | Teile f. Maschinen u. Apparate f. die Nahrungs- u. Genussmittelindustrie, a.n.g. (ohne Teile für thermische Verfahrensanlagen, Maschinen zum Bearbeiten von heißen Getränken oder Speisen, Filter oder Zentrifugen) | EUR | 5 | x | 9 792 |
| 2894 | Maschinen f. die Textil- u. Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen | | 21 | x | 172 266 |
| 289414 | Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen | St | 3 | . | . |
| 289421 | Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz- oder Vliesstoffen; Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben o.ä. Behandeln von Garnen, Geweben u.a. Spinnstoffwaren | St | 3 | . | . |
| 289451 | Teile und Zubehör für Spinnerei- und Webereimaschinen | | 15 | x | 67 768 |
| 289452 | Teile für andere Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung | EUR | 4 | x | . |
| 2895 | Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung | | 8 | x | 43 394 |
| 289511 | Maschinen u. Apparate zum Her- o. Fertigstellen, Be- o. Verarbeiten von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, Papier und Pappe | St | 5 | . | . |
| 289512 | Teile für Maschinen u. Apparate für die Papiererzeugung u. -verarbeitung | EUR | 6 | x | . |
| 2896 | Maschinen für die Kunststoff- und Gummierzeugung und -verarbeitung | | 7 | x | . |
| 289610 | Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus, a.n.g. | St | 5 | . | . |
| 289620 | Teile für Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus | EUR | 6 | x | 8 042 |
| 2899 | Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g. | | 122 | x | 2 250 259 |
| 289939 | Montage u. Handhabungstechnik, Maschinen f. verschiedene chemische Zwecke, Bodenreinigungsmaschinen u.a. Maschinen, Apparate u. Geräte mit eigener Funktion a.n.g. | | 55 | x | 1 190 520 |
| 289940 | Teile und Zubehör für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen | EUR | 11 | x | . |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|-------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 289951 | Teile für Maschinen u. Apparate von der ausschließlich o. hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren oder-scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, integrierten elektronischen Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art | EUR | 4 | x | . |
| 289952 | Teile für Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g. | EUR | 70 | x | 187 764 |
| 289999 | Veredelung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung | EUR | 7 | x | 3 765 |
| 29 | Kraftwagen und Kraftwagenteile | | 154 | x | 24 234 573 |
| 291 | Kraftwagen und Kraftwagenmotoren | St | 9 | . | . |
| 2910 | Kraftwagen und Kraftwagenmotoren | St | 9 | . | . |
| 291022 | Personenkraftwagen u. Wohnmobile, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ | St | 3 | . | . |
| 291023 | Personenkraftwagen und Wohnmobile, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) | St | 3 | . | . |
| 292 | Karosserien, Aufbauten und Anhänger | | 43 | x | 682 204 |
| 2920 | Karosserien, Aufbauten und Anhänger | | 43 | x | 682 204 |
| 292010 | Karosserien (einschl. Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge und Wohnmobile | St | 27 | 28 527 | 468 395 |
| 292021 | Warenbehälter (Container) (einschl. solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell f. eine o. mehrere Beförderungsarten gebaut o. ausgestattet) | St | 3 | . | . |
| 292023 | Andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern (z.B. Anhänger mit Tankaufbau, Verkaufsanhänger), a.n.g. | St | 11 | 40 404 | 60 421 |
| 292030 | Teile für Anhänger (einschl. Sattelanhänger) | | 10 | x | 98 950 |
| 292040 | Umbau-, Zusammenbau-, Karosserie-, Montage- u. Ausrüstungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Teilen für Anhänger | EUR | 7 | x | 50 844 |
| 293 | Teile und Zubehör für Kraftwagen | | 111 | x | 6 131 122 |
| 2931 | Elektrische und elektronische Ausrüstungsgegenstände für Motoren und Fahrzeuge, a.n.g. | | 9 | x | 188 708 |
| 293110 | Zündkabelsätze u.a. Kabelsätze für Beförderungsmittel | kg | 4 | . | . |
| 293130 | Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen f. Kraftfahrzeuge u. Krafträder | EUR | 5 | x | . |
| 2932 | Andere Teile u.a. Zubehör für Kraftwagen | | 103 | x | 5 942 414 |
| 293220 | Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen | | 35 | x | 1 248 725 |
| 293230 | Andere Teile und Zubehör, a.n.g., für Kraftfahrzeuge | | 54 | x | 3 925 209 |
| 293292 | Montage v. Baugruppen f. Kraftwagen innerhalb des Prod.prozesses (aus nicht selbsthergestellten Teilen d. Gütergruppe 293) sowie Montage von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, a.n.g. | EUR | 12 | x | 638 280 |
| 30 | Sonstige Fahrzeuge | | 35 | x | 2 000 908 |
| 301 | Schiffe, Boote und Yachten | EUR | 3 | x | . |
| 302 | Schienenfahrzeuge | | 17 | x | 924 259 |
| 3020 | Schienenfahrzeuge | | 17 | x | 924 259 |
| 302040 | Teile für Schienenfahrzeuge; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- o. Steuergeräte f. Schienenwege, Straßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen | EUR | 12 | x | 70 598 |
| 302091 | Umbau, Innenausbau u. Ausrüstung (Komplettierung) v. Schienenfahrzeugen | EUR | 3 | x | . |
| 303 | Luft- und Raumfahrzeuge | | 8 | x | 611 069 |
| 3030 | Luft- und Raumfahrzeuge | | 8 | x | 611 069 |
| 303050 | Teile für Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge für zivile Zwecke | | 7 | x | 471 712 |
| 309 | Fahrzeuge, a.n.g. | | 9 | x | . |
| 3091 | Krafträder | | 3 | x | . |
| 3092 | Fahrräder und Behindertenfahrzeuge | | 3 | x | . |
| 309230 | Teile und Zubehör für Zweiräder u.a. Fahrräder, ohne Motor, sowie für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte | | 3 | x | . |
| 3099 | Fahrzeuge, a.n.g. | | 4 | x | 9 966 |
| 309910 | Fahrzeuge, a.n.g. (z.B. Schubkarren u.a. Handtransportfahrzeuge, Gespannfahrzeuge für Tiere) | St | 3 | . | . |
| 31 | Möbel | | 90 | x | 801 367 |
| 310 | Möbel | | 90 | x | 801 367 |
| 3100 | Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel | | 49 | x | 155 629 |
| 310011 | Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Metall | St | 7 | . | . |
| 310012 | Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Holz, Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus o.ä. Stoffen | St | 15 | 178 629 | 58 274 |
| 310014 | Teile für Sitzmöbel | EUR | 13 | x | 49 568 |
| 310020 | Teile für Möbel (ohne solche für Sitzmöbel) | EUR | 23 | x | 33 882 |
| 3101 | Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz | | 32 | x | 199 645 |
| 310111 | Büromöbel aus Metall | St | 4 | . | . |
| 310112 | Holzmöbel für Büros | St | 23 | 1 713 038 | 128 382 |
| 310113 | Ladenmöbel aus Holz | EUR | 19 | x | . |

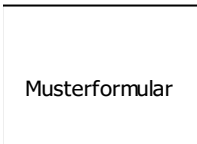
| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|--|--------------------|---------------|-------------|------------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 3102 | Küchenmöbel aus Holz | St | 14 | . | . |
| 310210 | Küchenmöbel aus Holz | St | 14 | . | . |
| 3103 | Matratzen | St | 6 | . | . |
| 310311 | Sprungrahmen | St | 4 | . | . |
| 310312 | Auflegematratzen | St | 3 | . | . |
| 3109 | Sonstige Möbel | St | 38 | 5 426 577 | 321 699 |
| 310911 | Metallmöbel, a.n.g. (ohne Büromöbel) | St | 16 | 262 243 | 74 466 |
| 310912 | Schlaf-, Ess- und Wohnzimmermöbel, aus Holz | St | 19 | 4 678 486 | 203 161 |
| 310913 | Holzmöbel, a.n.g. | St | 17 | 235 319 | 22 954 |
| 310914 | Kunststoffmöbel; Möbel aus anderen Stoffen (einschl. Stuhlrohr, Korbweide u.ä. Stoffen) (ohne Sitzmöbel) | St | 4 | 250 529 | 21 117 |
| 32 | Waren a.n.g. | | 159 | x | 753 145 |
| 321 | Münzen, Schmuck u.ä. Erzeugnisse | | 2 | x | . |
| 322 | Musikinstrumente | | 14 | x | 101 074 |
| 3220 | Musikinstrumente | | 14 | x | 101 074 |
| 322011 | Klaviere u.a. Saiteninstrumente mit Klaviatur | St | 3 | . | . |
| 322013 | Orgeln, Harmonien u.ä. Musikinstrumente mit Klaviatur; Akkordeons u.ä.; Mundharmonikas; Blasinstrumente | St | 7 | 125 068 | 45 585 |
| 322020 | Teile und Zubehör für Musikinstrumente | EUR | 10 | x | 13 303 |
| 323 | Sportgeräte | | 10 | x | . |
| 3230 | Sportgeräte | | 10 | x | . |
| 323015 | Spezialsporthandschuhe; Ball- und Freiluftsportgeräte, a.n.g.; Schwimm- und Planschbecken | EUR | 7 | x | 29 009 |
| 324 | Spielwaren | | 13 | x | 30 288 |
| 3240 | Spielwaren | | 13 | x | 30 288 |
| 324012 | Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend | St | 3 | . | . |
| 324020 | Elektrische Eisenbahnen (einschl. Zubehör); maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug | | 3 | x | . |
| 324039 | Anderes Spielzeug, a.n.g. | EUR | 6 | x | 8 432 |
| 325 | Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien | | 99 | x | 428 857 |
| 3250 | Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien | | 99 | x | 428 857 |
| 325013 | Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen u.dgl.; andere augenärztliche u.a. Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische und chirurgische Zwecke, a.n.g., Teile und Zubehör | St | 13 | 669 546 331 | 210 768 |
| 325022 | Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne u.a. Waren der Zahnprothetik; künstliche Körperteile und Organe, a.n.g. | | 84 | x | 191 463 |
| 329 | Sonstige Erzeugnisse | | 24 | x | 154 979 |
| 3291 | Besen und Bürsten | St | 6 | 184 589 019 | 63 538 |
| 329111 | Besen und Bürstenwaren, für Straßen- und Haushaltsreinigung, Tierpflege u.a.; Wischer aus Kautschuk o.ä. geschmeidigen Stoffen | St | 4 | . | . |
| 329112 | Bürsten und Pinsel zur Körperpflege (einschl. Zahnbürsten); Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel u.ä. Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen | St | 4 | . | . |
| 3299 | Sonstige Erzeugnisse, a.n.g. | | 18 | x | 91 441 |
| 329951 | Fest-, Karnevals- o.a. Unterhaltungsartikel (einschl. Zauber- und Scherzartikeln) | EUR | 4 | x | . |
| 329953 | Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorfühzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen) | St | 4 | . | . |
| 33 | Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung) | | 479 | x | 2 141 329 |
| 331 | Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung) | EUR | 364 | x | 1 067 079 |
| 3311 | Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen | EUR | 51 | x | 92 475 |
| 331111 | Reparatur und Instandhaltung von Konstruktionen und Konstruktionsteilen, aus Metall | EUR | 16 | x | 19 576 |
| 331112 | Reparatur und Instandhaltung von Tanks, Sammelbehältern u.ä. Behältern, aus Metall | EUR | 4 | x | . |
| 331113 | Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel) sowie an Rohrleitungsnetzen aus Metall in Industrieanlagen | EUR | 5 | x | . |
| 331119 | Reparatur und Instandhaltung von anderen Metallerzeugnissen | EUR | 31 | x | 35 111 |
| 3312 | Reparatur und Instandhaltung von Maschinen | EUR | 222 | x | 610 957 |
| 331211 | Reparatur und Instandhaltung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge) | EUR | 5 | x | 13 298 |
| 331212 | Reparatur und Instandhaltung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen, and. Pumpen, Kompressoren, Armaturen | EUR | 31 | x | 72 285 |

| Melde- Nummer | GüterabteilungGütergruppeGüterklasseGüterunterkategorie | Mengen- einheit | Be- triebe | Absatzmenge | Absatzwert |
|------------------|---|--------------------|---------------|-------------|------------|
| | | | | | 1 000 € |
| 331213 | Reparatur und Instandhaltung von Lagern, Getrieben, Zahnradern und Antriebsselementen | EUR | 5 | x | 6 908 |
| 331214 | Reparatur und Instandhaltung von Öfen und Brennern | EUR | 8 | x | 7 811 |
| 331215 | Reparatur und Instandhaltung von Hebezeugen und Fördermitteln (ohne solche von Aufzügen, Rolltreppen und Rollsteigen) | EUR | 37 | x | 74 140 |
| 331217 | Reparatur und Instandhaltung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb | EUR | 3 | x | . |
| 331218 | Reparatur u. Instandhaltung v. kälte- u. lufttechnischen Erzeugnissen (ohne solche für den Haushalt) | EUR | 16 | x | 28 317 |
| 331219 | Reparatur u. Instandhaltung nicht wirtschaftszweigspez. Maschinen, a.n.g. | EUR | 22 | x | 28 566 |
| 331221 | Reparatur und Instandhaltung von Schleppern u.a. Zugmaschinen sowie and. land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten | EUR | 7 | x | 2 834 |
| 331222 | Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen | EUR | 19 | x | 33 831 |
| 331223 | Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen | EUR | 5 | x | 5 713 |
| 331224 | Reparatur u. Instandhaltung von Bergwerks-, Bau- u. Baustoffmaschinen | EUR | 14 | x | 32 294 |
| 331225 | Reparatur und Instandhaltung an Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung u. für die Tabakverarbeitung, a.n.g. | EUR | 7 | x | 17 834 |
| 331227 | Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung | EUR | 5 | x | . |
| 331229 | Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g. | EUR | 55 | x | 275 188 |
| 3313 | Reparatur von elektronischen und optischen Geräten | EUR | 43 | x | 73 904 |
| 331311 | Reparatur und Instandhaltung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen | EUR | 16 | x | 5 627 |
| 331312 | Reparatur und Instandhaltung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen (einschl. Waren der Zahnprothetik) | EUR | 13 | x | . |
| 331319 | Reparatur und Instandhaltung anderer elektronischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke | EUR | 13 | x | 49 478 |
| 3314 | Reparatur von elektrischen Ausrüstungen | EUR | 40 | x | 108 657 |
| 331411 | Reparatur und Instandhaltung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren sowie v. Elektrizitätsverteilungs- u. -schalteinrichtungen | EUR | 24 | x | 70 138 |
| 331419 | Reparatur und Instandhaltung elektrischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke | EUR | 19 | x | 38 519 |
| 3316 | Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke | EUR | 4 | x | . |
| 331610 | Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke | EUR | 4 | x | . |
| 3317 | Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a.n.g. | EUR | 11 | x | 123 009 |
| 331711 | Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen | EUR | 10 | x | . |
| 3319 | Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Ausrüstungen | EUR | 7 | x | 12 151 |
| 332 | Installation von Maschinen und Ausrüstungen | EUR | 187 | x | 1 074 250 |
| 3320 | Installation von Maschinen und Ausrüstungen | EUR | 187 | x | 1 074 250 |
| 332011 | Installation von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel), einschl. Verlegen von Rohrnetzen aus Metall in Industrieanlagen | EUR | 16 | x | 207 361 |
| 332012 | Installation von anderen Metallerzeugnissen | EUR | 18 | x | 23 952 |
| 332012 | Installation von Waffen und Waffensystemen | EUR | 18 | x | 23 952 |
| 332029 | Installation v. sonst. nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, a.n.g. | EUR | 46 | x | 169 138 |
| 332032 | Installation von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen | EUR | 7 | x | 19 428 |
| 332034 | Installation von Bau- und Bergwerksmaschinen | EUR | 4 | x | . |
| 332035 | Installation von Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und die Tabakverarbeitung | EUR | 5 | x | 3 626 |
| 332036 | Installation von Maschinen für Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen | EUR | 3 | x | . |
| 332037 | Installation von gewerblichen Maschinen und gewerblicher Ausrüstung für die Papiererzeugung und -verarbeitung | EUR | 4 | x | . |
| 332039 | Installation v. Maschinen f. sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g. | EUR | 21 | x | 176 444 |
| 332041 | Installation von medizinischen Apparaten und Geräten sowie von optischen und feinmechanischen Instrumenten | EUR | 5 | x | . |
| 332042 | Installation von elektronischen Ausrüstungsgegenständen für gewerbliche Zwecke | EUR | 21 | x | 63 231 |
| 332050 | Installation von elektrischen Maschinen und Geräten | EUR | 28 | x | 187 270 |
| 332060 | Planung und Installation von industriellen Prozesssteuerungsanlagen | EUR | 21 | x | 174 084 |
| 332070 | Installation von sonstigen Erzeugnissen, a.n.g. | EUR | 4 | x | 9 427 |

[Inhalt](#)

Anlage 1

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vierteljährliche Produktionserhebung VP

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf des
Berichtsquartals

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - Verarbeitendes Gewerbe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefax:

E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Telefon oder E-Mail:

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen
zu **1** bis **8** in der separaten Unterlage.

Berichtsquartal/-jahr

Statistiknummer

10106000010010100600029

| Güterarten nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Ausgabe 2019 (https://www.klassifikationsserver.de/) | | | Produktion (ohne Handelsware und umgepackte Ware) 1 | | |
|--|---|--------------------------|---|--|---|
| Bezeichnung 2 Im letzten Jahr gemeldete Güter- arten sind vorgedruckt. Zusätzlich hergestellte Güter- arten bitte nachtragen. | Melde- nummer 3 (bei Lohnarbeit mit Zusatz- schlüssel „2“) | Maß- einheit 4 | Zum Absatz bestimmt 5 | | Zur Weiter- verarbeitung 8 bestimmte Menge 6 |
| | | | Menge 6 | Verkaufswert in vollen Euro 7 (ohne Umsatz- und Verbrauchssteuer, Frachtkosten, Rabatte) | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - VG
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, §9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern und „wirtschaftliche Tätigkeit“ werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: September 2018

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großserzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

101120000010010100000002

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitete die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vordruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbstergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbstergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

101120000010020200600078

Muster

Produktionserhebungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am: 09.04.2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Ein Unternehmen im Sinne dieses Qualitätsberichts ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Monat bzw. Quartal, 5 bzw. 12 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, monatlich und vierteljährlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Erfasst werden die Güterproduktion nach Menge und Wert sowie Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten nach ihrem Wert. Die Angaben werden nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind Basis für die Berechnung des Produktionsindex. Die Ergebnisse dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.
- *Durchführung der Datengewinnung*: Die Auskunftserteilung erfolgt online per IDEV. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Verspätet eingehende Meldungen oder Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und in der nächsten Quartals- bzw. Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Veröffentlichung des monatlichen Produktionsindex bzw. von monatlichen Produktionsdaten etwa 38 Tage bzw. 39 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, Veröffentlichung von Quartalergebnissen dreieinhalb Monate nach Abschluss des Berichtsquartals, Veröffentlichung von Jahresergebnissen vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres. Übermittlung der Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM an Eurostat sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und/oder der Klassifikation ([Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken](#)).

7 Kohärenz

Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Produktionserhebungen sind intern kohärent.

- Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen bilden die Grundlage für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM und die Berechnung des Produktionsindex und finden Eingang in die Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Datenbank GENESIS unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> bereitgestellt.

Die monatlichen Produktionsdaten stehen als Excel- und PDF-Datei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/_inhalt.html#sprg236230 zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken 2019 ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html> zu finden.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Produktionserhebungen wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE (in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt. Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Dabei enthält die Monatliche Produktionserhebung ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten. In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle übrigen Betriebe der obigen Grundgesamtheit erfasst, wobei für sieben ausgewählte Wirtschaftszweige geringere Abschneidegrenzen (10 oder mehr Beschäftigte) gelten. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Er ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben zu Menge und Wert der Produktion beziehen sich auf den Monat und/bzw. das Quartal.

1.5 Periodizität

Die Produktionsdaten werden monatlich und vierteljährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch Nr. 4.1. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 71), geändert durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. L 216 vom 21.8.2007, S. 10),
- Verordnungen (EG) der Kommission zur Erstellung der "PRODCOM-Liste" der Industrieprodukte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates in der jeweils neuesten Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014

(BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorphundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p %-Regel (Dominanzregel) festgelegt werden. Die p %-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Felder in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Produktionserhebungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Landesämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Produktionserhebungen sind in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Produktionserhebungen sind eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Durch die Einbindung der Produktionserhebungen in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist. Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer dreieinhalb Monate nach Ende des Berichtsquartals und fünf Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. In der Vergangenheit wurden diese Termine fast immer eingehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In den Produktionserhebungen werden die inländische Produktion sowie inländische Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten erfasst. Bei der Produktion wird unterschieden zwischen der zum Absatz bestimmten Produktion und der Gesamtproduktion. Sie umfassen auch die Lohnarbeit. Die Gesamtproduktion schließt neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion ein.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Als Grundlage der Erhebung und der Gliederung der Daten dient das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019). Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechsteller) und -arten (Neunsteller). Die Daten werden für die Güterarten erhoben und aufbereitet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Ein Betrieb ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.
- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- **Produktion:** Produktion bezeichnet, die im Inland im Berichtszeitraum fertig gestellten zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnisse.
- **zum Absatz bestimmte Produktion:** Hierunter fällt der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionssausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) in (physischer) Menge und Wert.

- zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion: Hierunter sind die Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen zu verstehen, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag eines anderen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.
- Produktionswert: Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion wird unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk berechnet (Verkaufswert). Der Verkaufswert enthält auch die Kosten der Verpackung, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wird. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchssteuer und gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und Rabatte.
- Lohnarbeit: Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Lohnarbeit wird vom Auftragnehmer erfasst. Als Wert gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung an. Die Lohnarbeit ist wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten.
- Veredlung: Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht kein neues Erzeugnis.
- Reparaturen und Instandhaltungen: Diese werden nur wertmäßig unter den hierfür vorgesehenen Güternummern erfasst.
- Installationen und Montagen: Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigenen Meldenummern gibt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke der Unternehmen.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Schließlich fließen sie in Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Primärerhebungen. Für die Erhebungen besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Unternehmen und der Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Daten werden online mit der Interneterhebung IDEV von den Betrieben erhoben. In begründeten Ausnahmefällen können die Betriebe die Auskunft auch auf Papier erteilen. Die erhobenen Daten werden von den Statistischen Landesämtern zur Erstellung der Bundesergebnisse an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der aktuelle Fragebogen für die Monatliche und Vierteljährliche Produktionserhebung einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts-, Vorperioden- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Produktionserhebung um eine Totalerhebung des oben genannten Berichtskreises handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden für die Monatliche Produktionserhebung ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen und betrieblichen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den monatlichen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Zum einen erscheint das Ergebnis gegliedert nach bestimmten Produktaggregaten in einer monatlichen Veröffentlichung und zum anderen fließt es als Hauptbestandteil in den als Produktionsindex des Produzierenden Gewerbes ein (siehe Qualitätsbericht zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe). Zur Ermittlung von geheimzuhaltenden Ergebnissen werden zur Erstellung der vierteljährlichen Produktionsstatistik von den Statistischen Landesämtern ebenso betriebliche Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Daten das Bundesergebnis.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Angaben der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung werden sowohl unbereinigt (Excel- und PDF-Datei) als auch bereinigt in Form des Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsberichte zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe).

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 60 Minuten je monatlicher Meldung ermittelt. Damit ergaben sich 2017 Bürokratiekosten von 8,9 Millionen Euro pro Jahr.

https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?templateQueryString=skm&cl2Taxonomies_Themen_0=buerokratiekosten

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind, nicht zuletzt wegen ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle, als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten. Beispielsweise können Betriebe, obwohl sie überwiegend im Verarbeitenden Gewerbe bzw. im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind, nicht diesem Bereich zugeordnet sein (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Betriebe werden einmal jährlich bestimmt.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nichtstichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (sog. "echte Ausfälle"). Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Für die geringe Anzahl von Antwortausfällen werden Schätzungen vorgenommen.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen werden im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben u. a. mit den übrigen Angaben des Betriebes und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen. So können unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Produktionserhebungen mit denen anderer Erhebungen wie z. B. dem Monatsbericht für Betriebe unterstützt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden vierteljährlich veröffentlicht. Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und im folgenden Quartal beziehungsweise in der Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Korrekturen werden laufend eingearbeitet.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Auskunftspflichtigen haben die Pflicht zur Meldung ihrer Produktionsdaten im Online-Meldeverfahren IDEV spätestens 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats bzw. 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals. Durch kurze Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt liegen aus den Produktionserhebungen vorläufige Monatsergebnisse zur Berechnung des Produktionsindex vor, der in der Regel 38 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats mit einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wird. Monatliche Produktionsdaten, die ebenso auf den vorläufigen Monatsergebnissen beruhen, werden grundsätzlich einen Werktag nach Veröffentlichung des Produktionsindex auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt.

Quartalsergebnisse werden innerhalb von dreieinhalb Monaten nach Abschluss des Berichtsquartals veröffentlicht. Aus den Quartalsergebnissen werden Jahresergebnisse errechnet. Diese werden vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres publiziert. Die Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik wurden Eurostat pünktlich am gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. Juni, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresergebnisse erfolgt ebenfalls stets pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national vollständig gegeben. Die Ergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM sind mit denen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union weitestgehend vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Produktionsstatistik unterliegt jedoch wegen der Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik.

Die Güterklassifikation wird in mehrjährigen Abständen (ca. alle 7 bis 10 Jahre) neu strukturiert und an geänderte Gegebenheiten bei der Güterproduktion (z. B. neue Produkte oder Wegfall von Produkten) angepasst. Die daraus folgenden Änderungen der Güterklassifikation, können die Vergleichbarkeit, abhängig vom Ausmaß der Änderungen, mittelfristig einschränken.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben. Aus den Ergebnissen der nationalen Produktionserhebungen werden die Daten für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM berechnet. Deren Ergebnisse sind Jahresdaten, die nach einer Güterliste, der PRODCOM-Liste, gegliedert sind. Diese ist in einigen Fällen weniger detailliert, ansonsten mit der nationalen Güterklassifikation weitgehend identisch. Zwischen Ergebnissen der Produktionserhebungen und den Umsätzen aus dem Monatsbericht können auf der Ebene der Wirtschaftszweige Niveauvergleiche gezogen werden. Mit den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik sind die Daten der Produktionserhebungen bezüglich der Abgrenzung der Güterarten größtenteils kompatibel. Die Berechnung von Inlandsverfügbarkeiten ist mit Beeinträchtigungen behaftet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes und im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung bilden die Grundlage zur Berechnung des Produktionsindex. Des Weiteren werden Daten der Produktionserhebungen für Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet. Im Rahmen von Konzentrationsuntersuchungen findet man Daten der Produktionserhebungen auch in den Hauptgutachten der Monopolkommission.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Erstveröffentlichung des Produktionsindex wird über eine Pressemitteilung bekannt gegeben (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html). Zu den monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Produktionsergebnissen gibt es keine regelmäßigen Pressemitteilungen. Vereinzelt werden Produktionsdaten bestimmter Güter, die saisonal bedingt im Fokus sind oder im aktuellen Interesse der Öffentlichkeit stehen, als Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

- Die vierteljährliche und jährliche Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurde letztmalig für das 4. Berichtsquartal 2018 und das Berichtsjahr 2018 veröffentlicht.

Die monatlichen Produktionsdaten werden als Excel- und PDF-Datei unter https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html zum Download zur Verfügung gestellt.

Online-Datenbank

- Die Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Online-Datenbank GENESIS unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> bereitgestellt.

Zugang zu Mikrodaten

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Einzeldaten der Produktionserhebung sind in dieser Weise über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes erhältlich.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Landesämter publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Die PRODCOM-Ergebnisse für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) über <https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom/data/> verfügbar.

Dazu berät der i-Punkt Berlin des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/Europa/DE/>

Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Produktionsergebnisse ihrer Mitglieder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Wilhelm Bühner, Ingo Wagner: 150 Jahre Produktionsstatistik im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 2/2010, S. 109 ff.

Matthias Greulich: Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikation fertiggestellt. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 1/2009, S. 36 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ankündigung der Veröffentlichungstermine erfolgt am Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des monatlichen Produktionsindex werden im Veröffentlichungskalender angekündigt. Der Veröffentlichungskalender ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html zugänglich.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden gleichzeitig als Pressemitteilung (monatlicher Produktionsindex) und in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> über das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/_inhalt.html bereitgestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html>

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Vierteljährliche Produktionserhebung VP

 im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

 Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf des
Berichtsquartals

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

 Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen
zu **1** bis **8** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsquartal/-jahr

Statistiknummer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

| Güterarten nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Ausgabe 2019 (https://www.klassifikationsserver.de/) | | | Produktion (ohne Handelsware und umgepackte Ware) 1 | | |
|--|--|--------------------------|---|--|---|
| Bezeichnung 2 Im letzten Jahr gemeldete Güterarten sind vorgedruckt. Zusätzlich hergestellte Güterarten bitte nachtragen. | Melde- nummer 3 (bei Lohnarbeit mit Zusatz- schlüssel „2“) | Maß- einheit 4 | Zum Absatz bestimmt 5 | | Zur Weiter- verarbeitung 8 bestimmte Menge 6 |
| | | | Menge 6 | Verkaufswert in vollen Euro 7 (ohne Umsatz- und Verbrauchssteuer, Frachtkosten, Rabatte) | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Bemerkungen

 Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.